

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Ihrer Königl. Majest. zu Schweden in Dero Herzogthümer
Bremen und Verden abgefassete Policey- Teich- Holtz-
und Jagt-Ordnung**

Karl <Sverige, Konung, XI.>

Stade, 1711

VD18 12794368

Register

urn:nbn:de:gbv:45:1-16177

(8) **Vollständiges Register/**
Die Königliche Policey-Zeich-Holz- und
Jagt-Ordnungen.

Wie auch
Über die dazu gehörigen Patenten und den Anhang.
(Die Nummer zeigen die Paginas.)

A.

A Bekündigen vonden Can-
zeln / das Placat wider die
Entheiligung des Sabbathes/
vom 20 Novemb. 1680. soll alle
Jahr Dom. 17. post Trinit. von de-
nen Cankeln abgelesen werden. 4.
Das Patent von Jagen / Fischen/
rc. vom 12 Febr. 1691. Item vom
7. Mart. 1684. soll alle Jahr am
Sonntag Lætare und Oculi von de-
nen Cankeln abgelesen werden. 372.
Weltliche Dinge sollen
nicht von denen Cankeln abgekün-
diget werden. 793.
Aber glaube / ist bey schwerer
Straffe verbohten. 7. 8.
Accise, fur deren Entrichtung / soll
kein Birth Wein / Brandwein
oder Bier anzapsen. 47. Dabei
soll kein Unterschleiss gemacht
werden. 217. Offici er sind davon
nicht exempt. 47. Accise und Zoll
wird mit species bezahlet / oder
Rthlr. Marktstücke giebt 7 fl.
klein Geld aber 8 fl. Tagio 556.
570. Ausser Toback zusamt dem
hiesigen Geträide oder Sals/ wel-

ches mit courant veracciset wird.
570. Von Bier und Brand-
wein soll die Accise sogleich entrich-
tet werden / wann das Geträide
in die Fässer gefüllt. 560. Wie
viel inländisch Meth oder Bier und
Brandtwein gäben. 568. Wie
viel andere accis bahre Wahren ge-
ben. 569. Wie es mit der Korn-
Accise seye. 570. Korn so zum
Mästen oder für das Bich zu Fut-
terung gebrauchet wird / giebet
keine Accise, jedoch soll solches
mit etwas Bohnen rc. vermenget
seyn. 570. Deswegen sich die
Einwohner bey dem Inspectore
angeben / und ein beglaubtes Atte-
statum holen sollen. 592. Vom
Matten-Korn. 571. Dazu sollen
beeidigte Inspectores genommen
werden. 571. Deren Erhebung
sollen durch gewisse gedruckte Zett-
el geschehen. 571. Welche Zettel
aber in den Städten nicht über 2.
Tage / auff dem Lande nicht über
8 Tage gelten. 572. Was für
Personen von der Accise eximi-
et seyn. 572. 606. Wie weit die

Bbbbbb 3

Immu-



Vollständiges-Register

Immunität der Exemten von der Accise extendiret sehe. 572. Welcher gestalt die Exemten solches artefizieren. 573. Alles Commiss-Korn für Unter-Officier und gemeine Soldaten von der Artillerie und Infanterie ist Accis-frey. 574. Alle aus benachbarten Landen die hie wollen mahlen lassen / sollen von dem Accis-Einnnehmer einen Freyzettel hohlen. 574. Von Mehli Brodt/gemahlen Malz und Grütz aus fremder Nachbarschafft. vid. 575. Von auszuführenden Bier / Brandwein / oder gemahlen Malz wird keine Accise gegeben. 576. Jedoch soll selbiges bey der Ausführung angegeben / und von dem Einnnehmer visitirt werden. 593. Wer bey der Accis Unterschleiß machet verlieret das Korn / und wird für jeden Humpfen mit 2 Rthlr. gestraffet. 587. Mit denen ausgebösten Zetteln / soll ein jeder / bey Verlust des Korns / richtig umgehen. 587. Zweifelhaftste daben furt kommende Calus, gehörten für das Accis-Gericht. 588. Wer Mehl kauffet / soll darüber von seinem Verkäuffer eine Schein nehmen. 596. So oft einer etwas zur Mühlen bringet / soll er von dem Accis-Einnheimer / solches in seinen Contributions-Quittungs-Buch frey machen lassen. 595. an statt der alten Accise, soll einem jeden der seine Haushaltung hat / selbige zu einem gewissen jährlichen Quanto gesetzt werden / und soll in jeder dessen vierdten Theil / alle

Quart. I pränumeriren. 603. 610. Bey gewisser Straffe. 611. Das Quantum der Accise soll am 20 Dec. 20 Mart. 20 Jun. und 20 Sept. pränumerirt werden / die aber dauff am 3 Jan. 3 Apr. 1. 3 Jul. und 3 Sept. nicht bezahlt / sollen das Duplum erlegen. 618. Idque sub poena executionis, da dann die abgepfandete Sachen / wann sie nicht 3 Tage hernach redimi: et werden auff der Säumigen Kosten / an die Licent-Cammer geschickt und dasselbst verkauft werden sollen. 618. Die Regulirung dieses Quantums steht dem Ober-Inspectori zu. 603. Das Fundament derselben sollen der Accisanten Quittungs-Bücher seyn / wornach dann die Mittel-Straße zu gehen. 604. Bey vermuhteten Detrivationen aber soll das Quantum, nach dem Buche des ihm gleichenden Nachbarn reguliert werden. 605. Dabey soll die Absicht bloß auff die Consumption, nicht aber auffländeren oder andern Haabseeligkeit seyn. 605. Bey dem Malz ist die grösste Vorsichtigkeit zu gebrauchen. 605. sq. Auff jede Tonne Bier werden 3 Humpfen Malz gerechnet. Auff 2 Stübchen Brandwein wird 1 Humpfen veracciset. 606. Die Becker geben das Quantum der Mittelzahl / was sie in den 3 vorigen Jahren veracciset. 606. Die Accise geben auch die Adelichen und andern Freye / Civil- und militair-Bediente / so auff dem Lande wohnen / zum Fundament derselben aber,

Vollständiges-Register.

aber / soll die Familie genommen werden. 607. Zu deren Facili-
tät sollen die Contributions-Einnehmern etc. eine Designation aller Contribuenen dem Ober-
Inspectori geben. 607. Welcher-
gestalt dem Accis-Revizionen ein Buch darüber zuertheilen. 607. Ein
jeder kann kein Korn ohne einen Zett-
tel zu hohlen mahlen lassen. 610. Die Accis-Revizion soll alle Jahr
geschehen. 611. Die ihre Quittungs-Bücher nicht gebührend ein-
lösen oder den Terminen nicht rich-
tig einhalten / sollen durch In-
haftirung dazu angehalten wer-
den. 614. Welche durch Hin-
sehung ihrer Bücher / einem an-
deren Vorschub thun / sollen exem-
plarisch bestraffet werden. 614. Pastores sollen an die Commissarien/
eine Designation aus den Kirchen-
Büchern / wie viel sich copulieren
lassen / was für Leute gestorben/
item wie alt dieser oder jener Fami-
lie Kinder sind / alle Quatale ein-
schicken. 615. Visiter und Ein-
nehmer sollen die Defraudationen/bey
des Orthes Obrigkeit angeben und
einen ordentlichen richterlichen
Auspruch / nach denen Königl.
Ordinancien gewärtigen / wann
aber die Defraudationen die ihm zu-
erkundte Geld-Busse nicht erlegen
können / sollen sie am Leibe ge-
strafet werden. Steht aber die Sache
nach denien Ordinancien nicht ab-
zuthun/so soll sie an das Licent Ge-
richt remittirt werden. 620.

Accis - Einnehmer / was deren
Amts-Gebühr sey. 580. De-
nen sollen nach Gelegenheit des
Orthes die Bögte oder Baurmei-
ster assistiren. 581. Sollen die
Müller und Mühlen-Schreiber
fleißig observiren. 581. Sollen
jeden Monath mit dem Inspectore
die Zettel collationiren und liqui-
diren. 581. Wie selbige sich bey
Einlieferung des Accis-Quanti zu
verhalten. 618. Sollen die Rol-
len der Accise im Februario zur
Königl. Licent-Cammer eingesenden.
654.

Accis-Inspectores, sollen auff die Ein-
nehmer / Müller- und Mühlen-
Schreiber genaue Aufsicht haben.
578. Sollen den ersten Tag nach
den Monath / mit denen Einneh-
mern und Müllern / über die / aus
der Accis-Cammer erhaltene Zet-
teln/ liquidiren. 579. Sollen die
von den Mühlen-Schreibern ein-
gebrachte Zetteln / mit der Balance
collationiren / und daben vermel-
den / wie viel von jeder Sorte Ge-
träides gemahlen. 579. Sollen
von allen Defraudationen Monat-
lich dem Ober-Inspectori eine Ver-
zeichniss eingesenden. 579. Sollen
ihre Districte öfters visitiren. 579.
Sollen auff alle Defraudationes
acht geben. 579. Accis-Inspecto-
res sind abgeschaffet. 610.

Adeliche Güter / sollen ohne Ross-
Dienst nicht veralieniet werden/
und von dem desfalls getroffenem
Handel / soll beym nächstem Ritt-
ter-Tage schriftlich Nachricht ge-
geben werden. 459.

Advoca-



Vollständiges Register.

- Advocaten sollen in ihren Schriften Asche / soll nicht auf dem Lande / ohne zulängliche Auslöschung auf dem Mistpfulen hingeworfen werden. 684.
Aufkauß / vid. Vorkäufferey.
Aussenteiche / deren Fändung ist verbothen. 461.
Auszug / aus dem Lande / soll nicht / ohne beschaffte Richtigkeit ratione interesse publici geschehen. 448.
- B.
- Backofen / auf dem Lande / wann selbige in Stroh-Häusern gesetzt / sollen eine gedünchte Mündung von 6 Fuß haben. 683.
Bau-Materialien , sollen in Stade für 12 Uhren nicht für die Häuser / sondern aufs Markt geführet werden / bei Straffe. 34. 204.
Bäume / welche am Teiche stehen / sollen von privatis nicht ohne Noht ganz abgehauen werden. 132. Ein jeder Hauswirth und junge Leute / welche in den Ehestand treten wollen / sollen eine gewisse Anzahl junger Bäume pflanzen. 154. 155.
Beampte / sollen dem Commissario Fisci die Vertreter der Verordnungen notificiren. 281.
Bediente / sollen sich nicht unterstellen / unter was Schein es immer seyn möchte / denen Land-Leuthen ic. einige Beschwerde / Gelder ic. ohne Königlicher Regierung expressen Befehl / aufzubürden / widerigenfalls sie als Reichs-Verräther / gestraffet werden sollen. 359.
Niedrige sollen zwar denen Obern gehorchen / aber wann es wider Ihr.
- Ampts-Gefälle / sollen von dem Contributions-Contingent ausgeliefert werden. 483.
Apothecken / sollen wenigstens des Jahres einmahl visitirt werden. 64. Und was dabei zu beobachten. Ib. & 65. Darinnen sollen gute Gesellen seyn. 66. Es ist nicht iedermann vergönnet dahinein zu gehen / in die Büchsen zu gucken / oder Recepta und andere Urheneyen zu besehen. 66. Die Wahren darinnen sollen nach der Taxa verkauft werden. 66.
Apothecker-Taxa , pag. 843.
Arrbe sponsalitiae ; was dabei in acht zu nehmen. 18.



Vollständiges Register

- Ihr. Königl. Majest. Interesse / außer die Königlichen Domänen;) zur Verlegung der Krüge
lauffet / wie sie sich dabey zu verhalten. 362. 363. 364. Sollen ohne
erhaltene Permission von Königl.
Regierung nicht außer Landes rei-
sen. 441. Es sey dann / daß die
Bedienten an der Elbe und Weser
einen halben Tag / ausreisen wol-
len. 442.
- Begräbnissen / auf dem Lande / was
dabey zu beobachten. 21. 188.
- Bettler / welche nicht notorisch un-
vermögend / ihren Unterhalt zu
suchen / auch kein gutes schriftlich
Zeugniß haben / von der Obrigkeit
des Orthes / woher sie kommen /
sollen nicht geduldet werden. 55.
246. Fremde / sollen sich inner-
halb 4 Wochen / bey harter Leibes-
und Gefängniß Straße / aus dem
Lande packen. 396. Die falsche
Pässe haben / werden als Falsari
bestraft. 396. Fremde / sie mög-
gen Arrestata haben oder nicht / aus
genommen diejenige / welche mit
Vorschreiben an die Königliche
Regierung versehen / sollen nicht
in das Land gelassen werden. 397.
399. 401. 405. Und die solche her-
einlassen / werden das erste mahl
mit 50. das andere mahl mit 100
Rthlr. bestraft. 403.
- Bier / soll so gleich veracciset werden /
wann es in Fässern gefüllt. 560.
- Bothen-Lohn / wie hoch selbiges
seye. 775.
- Branterwein / soll so gleich veracciset
werden / wann er in Fässer gefüllt.
560.
- Brauen / dessen soll sich ein jedweder /
(ausser die Königlichen Domai-
nen;) zur Verlegung der Krüge
enthalten. 10. Es kan keinem zu
seines eigenen Hauses Nothdurft
zu brauen / verwehret werden. 10.
- Braut / seine verlobte Braut soll nie-
mand für der Copulation zu sich in
das Haus nehmen / oder zu ihr ein-
ziehen. 784.
- Brautschatz / was dabey zu beobach-
ten. 19.
- Brücken / sollen in gutem Stande
unterhalten werden. 40. 41. 210. ls.
Sollen repariret / mit Lehnen ver-
sehen / und in unstraffbahren
Stand gebracht werden. 416. 418.
- Brunnen / gemeinschaftliche sollen
auff dem Lande in richtigem
Stande unterhalten werden. 685.
- Bürger / sollen bey ihrer Nahrung
möglichst geschützt werden. 9.

C.

Catechisation, desfalls sollen Predi-
ger und Schulmeister auf dem
Lande / bey dem von Luther ge-
stelltem / und von M. Söderfleisch
erläutertem Catechismo bleibens
und was fernier dabey zu beobach-
ten. 809.

Cessio bonorum, infamiet nicht. 24.
Wer dazu / wegen geführten unor-
dentlichen Lebens / greissen muß /
soll bey keiner ehrlichen Gesell-
schaft geduldet werden. 25.

Charia signata, davon soll allemahl
in der Canzley eine gnugsame
Quantität fertig seyn. 293. Ist in
8 Sorten eingetheilet. 294. Der
Stempel

CCCCC

Vollständiges Register.

Stempel ist der Bremerische Schlüssel und das Behrdische Kreuz / und unter dem Stempel zeichnet derjenige seinen Nahmen der dazu verordnet. 294. Soll in Gerichten und bey allen Handlungen gebraucht werden. 294. Dafür soll nicht mehr als der Stempel meldet gegeben werden / und ist alles Marchandiren damit bey Straße 10 Rthlr. verbothen. 295. Der *Charta Sigillatae* erste Sorte, wird zu allerhand Quitungen gebrauchet / jedoch gebrauchen solches die Einnehmer der Camer-Intraden nicht. 295. Wird gebrauchet zu Citationibus und Mandatis bey denen Untergerichten auff dem Lande. 297. Der *Charta Sigillatae* andere Sorte, von 2 fl. wird gebrauchet zu Quitungen / welche auf ein viertel Bogen nicht stehen können / it. zu Memorialiren unvermündende Leuthe. 295. Der *Charta Sigillatae* dritte Sorte, von 4 fl. wird gebrauchet zu Supplicationen, Schriften, Einlagen / und darauff zurückgehenden Resolutionen, bey denen Collegiis und Maths-Stuben. 295. Jedoch sind darunter nicht gemeint die Berichte / welche Ampts und Gewissens wegen abgestattet werden / oder die Resolutionen, welche bey denen Königl. Land-Gerichten / auff der Parthenen Memorialien zu geben seyn. 296. Zu denen Originalien / welche vor Einführung des gestempelten Papiers verfertigt gewesen / wird diese Sorte gelegt. 296. Alle Proces Sachen werden auff die dritte

Sorte ausgesertiget. 296. Die Protocolla welche ex Commissione S. T. R. W. allhie gehalten werden und dahin wieder abgehen / sind nicht darunter zu verstehen / item die Acta appellationis, welche bey dem hohen Tribunal und Hoff-Gericht eingesandt werden / nicht weniger die rotuli examinis testium bey denen Ober-Gerichten. 296. 297. Bey Urtheln Lehn-Briefen / Confirmacionen über Geld-Summen, und Extrachten aus den Distractions-Protocollen / wird das Papier nach dem Weht der Summa darüber litigiret wird e.g. auff 1000 Rthlr. ein Bogen von 1 Rthlr. genommen / aber zu denen summen unter 1000 Rthlr. bis 100. wider die einen Punctum juris betreffen / in gleichen zu denen Muth-Zetteln und priorität Urtheln / wird der Bogen vor einen halben Rthlr. genommen 297. zu Summen unter 100 Thaler bis 50. wird No. 5. unter 50 Thaler aber No. 4. genommen. 298. Zu allen außer gerichtlichen Handlungen unter 50 Thaler ist die 3. Sorte, von 50 bis 100 Rthlr. und zu den Notariat-Instrumenten / item zu Bestallungen Vocation- und Donationen etc. kommt die vierte Sorte. 298. Zu Bestallungen / welche sich auf 100 Thl. belassen / wird ein Bogen von 1 Thaler / und so viel 100 Thaler als das Salarium grösser / von so viel Thatern muss das Papier genommen werden. 298. Der *Charta Sigillatae*.

Die

Vollständiges Register

Die fünfte Sorte, wird gebrauchet zu Handlungen von 100 bis unter 500 Thaler. Item, zu Gebührts-Lohr-Fest- und Verlaß-Briefen / und Reise-Passen. 298. Der Ch. S. g. sechste Sorte, wird gebrauchet zu Summen von 500. bis unter 1000 Thaler / it. bey Collationen einiger Privilegien / Confirmatio-nen / Dispensationen / und andern Concessio-nen / so eben keine Geld-Summen betreffen / nicht weniger zu Ehe-Pachten / Testamenten oder Codicillen, da die Summe von 100 bis unter 1000 Thaler befan-gen. 298. 299. Wenn die Summen 1000 Thaler in sich halten / item zu allen Instrumenten der Notarien / die einige Geld-Summen betreffen / wird der Stempel von 1 Rthlr. genommen. 299. So viel 1000 Thaler aber als das Quantum anwächst / so viel Reichs-Thaler wächst auch die Wardirung des Papiers zu. 299. Zu Assignationibus, ausser denen, welche auff Tractament und ver-dienten Lohn / oder auch wegen ge-thanener Vorstreckung von Kö-niglicher Cammer gegeben wer-den / richtet sich der Stempel / nach der darin benannten Summa. 299. Wenn mehr Bogen zu einem Documento erfordert wer-den / so darf nicht jedweder Bo-gen so hoch genommen werden / son-dern es ist genug/wann die zu einer Sache benötigte Bogen / die ver-ordnete Summe ausmachen. 300. Von der Charta Sigillata sind nur

frey pia loca, gemeine Soldaten und Personæ Miserabiles. 300. Alles was nicht darauff geschribben ist null und nichtig. 300. Das von soll eine gewisse Quantite bey den Bedienten / auf dem Lande im Borrath seyn. 301. Wer aufwas anders als gestempelt Papier et-was dergleichen Schriften schrei-bet / und es eine Geld-Summe an-gehet / verlieret solche / wann es aber keine Geld-Summe betrifft / wird er in 10 Rthlr. condamnirt. 301. Wer einen geringeren Stein-pel brauchet / der soll viermahl so viel büßen als derjenige Numerus soerheischt worden / sich beträgt / und doch einander Papier mit dem rechten Stempel dazu nehmē. 301. Wo Dubia wegen des Stempels fürfallen / soll man einen höheren nicht einen geringeren nehmen. 302. Wer dieses Papier nachmacht / wird als ein Dieb gestraft. 302. Es soll niemand einige Quitun-gen / oder Cessiones und Transpor-tten / zu denen Obligationen auff denselben Bogen schreiben / son-dern jederzeit nach dem Reglement einen aparten Bogen nehmen. 304. Commiss-Korn / für Unter-Officer und gemeine Soldaten von der Artillerie und Infanterie ist Accis-frey. 574.

Commissarius-Fisci, soll auf die Verbrechere der Policey-Teich-Holz- und Jagt-Ordnung ein wachsamtes Auge haben. 275.

278. Demselben sollen von denen Beaupten die Ubertreter der

Ecccc 2

Ver



Vollständiges Register.

Verordnungen notificaret werden.

281.

Concursus creditorum, dessen Proces
vid. 200. 201.

Confiscationes bey Zöllen gehören
fürs Licent-Gericht. 500.

Contribution, zu deren Remission,
hat sich niemand ohne wohlbe-
kannte sonderliche Unglücks Fälle-
Hoffnung zu machen / weniger/
daß das abgenommene Contingent,
über das ganze Land repartiret wer-
de / falls aber dergleichen Nachlaß
zu vergönnen / soll derjenige Di-
strict selbigen übernehmen / darinne
der Unvermögende sich befindet.

486. 487. Wie diejenigen bestraf-
set werden / welche in deren Er-
legung sündhaft. 488. Des-
falls hält man sich an diejenigen
Ländereyen / wovon die Contri-
bution soll entrichtet werden / ohner-
achtet selbige veralieniset. 488.

489. Welcher gestalt die Contri-
butions-Restanien behgetrieben
werden sollen. 491. Zu der Con-
tributions Repartition concurriren
auch die Behrdischen Stände. 494.

Contribution, wie weit selbige
mit denen Privat-Schulden bezüg-
treiben / oder diesen præteriret wer-
den. vid. 496. Deren Umsetzung

soll mit Zuziehung der Quarals-
Vorschläg-Commissarien gesche-
hen. 647.

Contributions-Minnehmer / sollen
das prænumeri te Accis Quantum,

sogleich ad Cassam liefern. 611.

Controleur, in Hamburg vide Elbzoll.

Copulationes, heimliche sind verboten.

17. Diejenigen / welche aus frem-
den Herrschaften / oder aus andern
Kirchspielen herkommen / sollen
nicht copuliret werden. 788. Sollē
nicht ohne vorhergegangene öffent-
liche proclamation geschehen. 788.

D.

Deficit, wie und auff was Weise es
mit Aufbringung des bey dem
Estat sich aufgebenden Deficits ge-
halten werden solle. 675. seqq.

Dispensation, vid. Ehe.

Dispositiones, sive inter vivos sive
mortis causa sollen auff dem Lande
nicht ohne Zuziehung derer Guts-
herren / und wann es Erberson
nicht ohne Consen der Beamteten/
jedoch sonder Entgelt / gemacht
werden. 19.

Dragoner, und Reuter sollen bei
schwerer Straffe ihren Wirthen
mit unbilligen Exaktionen und
Præstationen nicht beschwerlich
fallen. 918.

Drucken / es soll weder inn- noch
außerhalb Landes ohne Censur et-
was gedrucket werden. 39. 210.

414. 415.

Duelliren / ist gänglich verboten.
67. Wie es bestraffet werde / vid.
p. 254. ls. Deswegen werden die
Protellores und Harah-Hoffdin-
ge / nebinst denen Ober-Inspectoren
denen Adelichen gleich bestraffet.

830. Welche unter das Duell-
Placat begriffen sind. 830. ls.

E.

Eckerworthe / sollen an denen Or-
then / wo es sich am besten schicket /
im

Vollständiges Register:

im guten Stande unterhalten / und wieder angeschaffet werden / wessfalls dann der Oberjägermeister die Inspection darüber hat. 150.

Ehe / intertio gradu ist verbothen / und inquarto soll dispensation gesuchet werden. 779. Die sich auff einigerley Weise verwandt / sollen vorhero beym Consistorio dispensation suchen. 783.

Einquartirung / davon sind die Gast - Wirthe frey und geben mässige servis. 51.

Einnnehmer / zu deren Bestellung concurrien die Gutsherren (auch in den Herzogthum Behrden. 494.) In jeder Börde / an denen Orthen da die Königliche Meyer mit derer Gutsherren concurriren / jedoch daß dazu gute Leute genommen werden / und die Guts-Herren dafür caviren / selbige auch von Königl. Regierung in Eyd genommen werden / auch bey Königl. Cammer ihre Rechnung iustificiren. 310. 311. Im Alten-Lande sollen 5 speciale Einnnehmer seyn / worunter der Lands - Einnnehmer mit begriffen / jene haben Monathlich 10 Rthlr. / dieser aber 12. und sollen sie die Contributiones richtig bentreiben / und die Reparition bey denen Einquartirungen machen. 317. Die 5 Einnnehmer im Freyburgischen sind behalten. 319. Untreue Einnnehmer wie selbige bestraffet werden. 479. Contributions - Einnnehmer Eyd. vid. 636. Consumptions - Einnnehmer Eyd. 639. Sollen die

ausgeschriebene Contribution und Accise richtig eintreiben / und ihre Bücher darüber richtig halten. 641. Sollen was die Contribuenten bezahlt haben / distincke quittieren. 641. Sollen der Contribuenten Quittungs - Bücher nicht bei sich im Hause behalten. 642. sollen die eingehobene Mittel alle 10 Tage ad Cassam liefern / wer aber selbige angreift / wird abgesetzet und mit 40 proCentum bestraffet. 642. Sollen richtige monathliche Balancen halten. 643. Welche mit denen Quartals - Vorschlägen accordiren müssen. 643. Sollen keine Renten anschwellen lassen. 643. Und welcher Gestalt so dann mit der Execution zu versfahren. 644. 645. 646. Sollen keine Krüge halten / und die Contribuenten prompt expidi en. 648. Sollen ihre Liquidationen längstens im Julio folgenden Jahres zur Rent-Cammer nebst der general Quittung einliefern / bey Straffe 2 Rthlr. für jeden Tag. 648.

Einquartirung / vide service.

Elb-Zoll / soll nach der rectificirten Taxa entrichtet werden. 510. Deswegen soll nicht accordiert oder crediri et werden. 512. Deswegen sollen die Zoll - Bediente nicht am Feiertagen / oder zu Nacht - Zeit incommodiert werden. 513. Die Hamburgische Schiffer sind vom Zoll frey. 515. Jedemoch sollen sie den Seepaz und Conten - Zettul an der Zoll Städte produciren. 515. Diejenige / welche nicht beein-

Vollständiges Register:

bevdyigte Hamburger Bürger seyn / item die von Ausheimischen Wahren in Commission empfangen müssen den Zoll abstatten. 516. Alle die Elbe herauftommende Schiffer / die den Zoll entrichtet / sollen in Hamburg / ehe sie einige Güter löfchen/bey dem Controleur, den Schwedischen Zoll-Zettel produciren. 517. Und ist dem Controleur permitirt / den Schwedischen mit dem auff der Hamburger Zoll-Cammer gegebenen Zoll-Zettel zu conterirten. 517. Auf sich erengendem Verdacht bey der Löschung / will der Hamburgerische Stadt Magistrat dem Controleur nachdrücklich die Hand bieten. 517. 518. Da dann der Bürger auff seinem geleisteten Bürger Eyd / attestiren soll / das alles sein proper Gut seye. 518. Will sich der Controleur damit nicht vergnügen / wie so dann in der Sache zu verfahren. 518. Die Visitation der Bürger Packen und Güter / geschichtet durch die Zoll-Herren / in Beyseyn des Controleurs. 518. Mit anhalten ic. fremder Herrschaften Schiffen / hat Hamburg nichts zuthun. 519. Wer im Herauffahren Noht halber für der Schwinge nicht sezen kan / soll aus Hamburg den Content-Zettel nach Stade senden / und dem Controleur die Noht vermelden / auch allen falls eydlich attestieren. 519. Wann der Hamburgerische Magistrat Unrichtigkeit bey ihren Zöllen vermercket / will er dem

Controleur Nachricht davon geben. 519. Es bleibet Ihr. Königl. Majest. frey / dem Controleur in Hamburg ein Zollbrett zu geben / welches er an einem denen verzoblenden bequemen Ohort / in der Stadt aussiehen kan. 520. Controleur in Hamburg ist von allen personal oneribus der Stadt Hamburg frey / und darf keine Handlung treiben. 520. Taxa des Zolls von Lacken. 522. Seidenen und Wollenen Krahm-Wahren. 522. Französischen und Englischen Galanterien. 524. Farbe Gut. 529. Gewürz und Specerey. 530. Materialsterey. 532. Weinen / allerhand Getränken und gebrandten Bassern. 533. Berg-Materialien. 534. Steinen / Erdwerck / Kröskoperey. 535. Flachs und Hanff. 536. Woll und Haar. 537. Korn. 538. Obst und Gärtnerey. 538. Fetten-Wahren. 539. Fisch-Wahren. 540. Pelzerey. 541. Leder. 542. Holz und Dichlen. 542. Haushgerät. 543. Allerhand Kaufmannschafft. 543. Schiffs-Zoll. 546. Ruder-Zoll. 546. Alle Schiffe auff der Elbe sollen bey dem Zoll anlegen / und alle Güter anmelden / darüber ein Zettel von dem Inspector abfordern / und sollen die Schiffer jederzeit öffne Connoisementen vorzeigen. 552. 553. Wer die Zoll-Freihheit prätendiret / soll sich in 6 Monaten / dazu angeben. 554. Ellen / sollen sich im ganzen Lande nach der Stader Elle richten. 59. Entföh.

Vollständiges Register.

Entführung der Frauens-Persoh-
nen / wie selbige bestraffet werde.
16. 17.

Erndte / in der Erndte Zeit / soll
niemand der dazu geschickt ist / so-
thaner Arbeit halber außer Landes
gehen. 443.

Essig / frembder gibt jede Tonie
16 fl. species Accile, und wer selbige
herein practicret wird mit Con-
fiscation desselben und 10 Rthalr.
für jede Tonie bestraffet. 625.

Eve-führer / sollen ohne Vorbewußt-
der Einnnehmer nichts an Land
bringen. 623. bei Straffe der
Confiscation des Evers und der
darinnen befindliche Wahren. 624.
Wie selbige bezahlet werden. 775.
Evocationes aus einem Gericht in
das andere / sollen gänzlich abge-
stellet werden. 323.

Execution / soll in der Marsch / so lan-
gedie Debtores etwas anderes ha-
ben / oder es in der Zeit ist / daß die
Teiche repariert werden sollen /
nicht an Pferden geschehen. 140.
Für die Executiones welche von
höhern Gerichten erkannt sind / soll
ein mehreres nicht von denen
Parten / als jeden Ohrtes pro Exe-
cutione zu geben verordnet ist / ge-
nommen werden. 333. Mit mili-
tarischer Execution soll niemand
wegen ordentlich und außer ordent-
lichen Intraden auch Schuld- und
anderer privat Forderungen halber
beleget werden / außer denen hals-
starrigen und säumhaften Cont-
buerten / und zwar auf Ordre des
Estats-Commissarii, und Land-

Rentmeisters. 481. 482. 484.
Wegen säumhafter Entrichtung
der Ambts-Gefälle / wird mit der
militarischen Execution versfahren.
483. Jedoch das desfalls erst jeder-
zeit von Königl. Cammer Verord-
nung eingeholet werde. 484. Wie
mit derselben bey denen Contribu-
tions-Resistanten zu versfahren. 644.
645. Wie mit der Execution der
Resistanten / von denen Quartals-
Verschläg-Commissarien zu ver-
fahren. 658. ss.

F.

Fast-Nachts Wesen / und was
dem gleich / ist verboten. 5.
Fändung / der Aussen-Teiche im
Lande Bursten ist gänzlich ver-
boten. 461.

Fehrlohn / desfalls bleibet es bei
denen schon publicirten Verord-
nungen. 43. vid. Everführer.

Fenster-Bier / ist verbohten. 38.
Feuer soll nicht in Holzungen ge-
halten werden. 168. Auf dem
Heerde soll des Nachts mit einem
Stülpel zugeleget werden. 682.

Feuerordnung / der Stadt Stade
ist confirmir et. 48. 681. conf. 218.

Feuerschaden / die zu dessen Ver-
hütung auf dem Lande publicirte
Verordnung 681. ss. Ohne
Leuchten soll niemand auf den Bo-
den ic. wo leicht Feuergangende
Materien sind / gehen. 683. Was
denen-Haus-Leuten bei Entstehung
einer Feuers-Brunst obliege. 685.
Feurung / soll für 12 Mren / in

Stade

Vollständiges Register

- S**tade / nicht vor die Häuser / son-
dern auff das Markt gefahren
werden / bey Straffe. 34. 204.
- F**ischen / in Strömen / Seen und
Teichen / wo man nicht berechtiget/
ist niemand vergönnet bey harter
Straffe. 371. 373. 376.
- F**lachs / Flachs-Arbeit soll nicht bey
Licht oder Feuer verrichtet werden.
682. Soll nicht in einem nahe
beym Hause gelegenem Ofen ge-
dörret werden. 683.
- F**lachs-Rotten soll bey Straffe
20 Rthlr. oder 8 tägiger Gefäng-
niß in keinem frischen Wasser ge-
schehen. 457.
- G**lischer / mit was für Straffe die-
selben belegt werden vid. p 7
- F**uhrlohn / wie hoch selbiger zu ent-
richten seye. 427. 428. 429. 430.

G.

- G**astmahl / bey Verlobnissen / was
daben zu beobachten. 17. Bey al-
len Gastmahlen ist aller luxus ver-
boten. 17. Gastmahl soll bey
der Tauffe nicht gegeben werden/
sondern nur eine geringe Collation.
20.
- G**auckler 2c / sollen weder in noch
ausserhalb Marktes geduldet wer-
den. 30.
- G**ehäge / Königliche sollen mit
Markt-Pfalen bezeichnet / und mit
allen Jagen und Viehtriften ver-
schonet bleiben. 172.
- G**eistliche / müssen sich auch vor das
Teich-Gericht linstiren. 127.
- G**elder / Königliche wer selbige ver-

- untreuet / wird mit 40 pro Centum
2c. bestraffet. 367.
- G**ericht im Alten-Lande/dazu sollen
hinkünftig keine mehr / als die bee-
den Grefen / der Secretarius und 2
Gerichts-Diener defrayret / und
dazu denen Grefen jeden 1 Rthlr.
dem Secretario einen halben
Rthlr. und jedem Gerichts-Die-
ner 12 fl. des Tages / an welchem
Gericht gehalten wird / bestanden
werden. 318. Wann sie aber des
Nachts da bleiben müssen / sollen
denen Grefen täglich 4 March/dem
Secretario aber 2 Markt gut ge-
than werden. 319.
- G**erichtskosten / zum Alten-Elo-
ster. 334. Im Lande Kedingen
Burgstetischen Theils. 334. Zur
Osten 335. Zu Lehe. 335. Zu
Hummelpforten. 336. Im Vie-
lande. 336. Im Alten-Lande.
337. Im Lande Wursten. 337.
In der Börde Oldendorff. 338.
Im Lande Keding Freyburgischen
Theils. 339. Im Achte Hagen.
339. Zu Neuenwolde. 340. Zu
Overquart. 347. Zu Horne-
burg. 347. Zu Hechthausen. 348.
Zu Sittensen/ Selsing und Els-
dorff. 349. Zu Beverstedt. 349.
Zu Beven und Ottersberg. 350.
Zu Harsfeld. 350. Zu Lesum. 351.
Zu Bederke. 351. Zu Oster-
holz/ Lielendahl und Sotel. 352.
Zu Nahde. 352. Zu Altenwolde.
352. Zu Achim. 353. Zu Rothen-
burg. ib. Zu Ahusen. 354. Zu
Sottrum. ib. Zu Düsselhöve. ib.
Zu Schneverding. ib. Gerichts-
Sportula



Vollständiges Register.

Sporteln zu Behrden. 354. Im
 Stadischen Closter-Ampt. 355.
 Zu Bremervörde. 356.
Gestempelt Papier / vide Charta
 Sigillata.
Gevattern / deren sollen nicht über-
 summe bey der Tauffe seyn. 21.
Gewehr / Es soll keiner mit Gewehr
 im Felde oder Büschchen gehen. 174.
 Die Haufleuthe sollen keine Flin-
 ten / sondern Mousqueten zu ihrem
 Hauf-Gewehr haben. ib.
Gewicht soll sich im ganzen Lande
 nach dem Stader Gewichte rich-
 ten. 89.
Glaubens-Articeln, wenn dieselben
 nicht bekandt / und sie zu lernen
 verächtlich unterlässt / der soll nicht
 im Lande geduldet werden. 3.
Gottes-Dienst soll an denen Fest-
 und Feyertagen nicht versäumet
 werden / und für gesprochenem
 Seegen / soll niemand aus der
 Kirche lauffen. 12. Währendem
 Gottes-Dienste sollen keine Gäste
 in denen Wirtshäusern gesetzet
 werden. 51.
Gottes-Lästerer / wie selbige zu
 bestraffen. 7.
Grefen im Alten-Lande haben
 keine Ländereyen mehr frey / genieß-
 sen aber an Gelde so viel / als 50
 Morgen an Contribution zu dem
 Simplo der 12000 Rthlr. austra-
 gen. 318. Im Freyburgischen /
 haben nur so viel als 15 Morgen
 austragen zu geniessen. 319.
Greifswald / daselbst sollen alle
 Landes Kinder 2. Jahr studiren.
 446.

5.

Handmühlen / wie weit selbige per-
 missaret. 577.
Handwercker sollen nahe bey denen
 Städten nicht geduldet werden 10.
 sollen sich nicht vereinigen / daß ei-
 ner seine Arbeit nicht anders ver-
 kaufen wolle / als der andere. 59.
 Sollen ihre Wahren tüchtig ma-
 chen. 60. Welche für Tag-Lohn
 arbeiten / sollen nicht faullenzen.
 60. Die unter ihnen gewesene Ge-
 wohnheit / daß wer zuvor bey einem
 Meister arbeiten lassen / einen an-
 dern in Arbeit zu nehmen nicht be-
 rechtigt seyn solle ist verboten. 60.
 Die von einem angefangene Ar-
 beite muß ein anderer auf Verlan-
 gen versetzen / bey Straffe 6
 March. 61. Wenn das gesamte
 Ampt eines Ohrtes eine Arbeit
 nicht versetzen kan / so kan ein jes-
 ter die Handwercker dingen/woher
 er will. 61. Das Aufstreiben/
 Schelten und Verlegen der Meister
 und Gesellen ist verboten. 61. 62.
 Sollen keinen / mit dem sie etwan
 Streitigkeit haben / durch Nach-
 schreiben an andere Zünfte ver-
 folgen. 62. Sollen auf ihre Wah-
 ren nicht mehr dann 12 pro Cen-
 tum profit nehmen. 57.
Hanffrotten soll bey Straffe 20
 Rthaler. oder 8 tägiger Gefängniß
 in keinem frischen Wasser gesche-
 hen. 457.
Hanff soll nicht bey Licht oder Feuer
 handthieret werden. 682. Soll
 nicht in einem nahe beyne Hause
 gelege.

D d d d d



Vollständiges Register:

gelegenem Ofen gedörret werden.
683.

Hauptleute sind beybehalten / und geniessen ihre gewöhnlichen Accidentien / haben aber mit der Contributiono nichts zu schaffen / müssen indessen die Verlegung der Einquartierten verrichten / bleiben hingegen frey von Einquartierung / von ihren Ländereyen geben sie aber Contribution. 318.

Häuser sollen nicht an denen Teichen / ohne Einwilligung des Leich-Gerichtes gebauet werden. 132.

Hausleute und deren Kinder sollen nicht zu Krieges Diensten gehandtigt werden. 727.

Häuslinge / so sich an keinem gewissen Ohrte nieder lassen rc. geben jährlich für den geniessenden Königl. Schutz ein Thaler. 499. Heidebrennen / soll nicht geschehen ohne Consens des Guts-Herrn. 180. 374. Und wie sothanes Heidebrennen bestraffet werde. ib. cont. 379

Himpten / Vergleichung der Landmasse mit dem Stader Himpten. 601. 602.

Hochzeiten / wie selbige auf dem Lande angestellet werden sollen. 20. 186.

Holtz / so wol Brenn als Bau-Holtz / soll nicht vor 12 Uhren in den Städten / vor die Häuser geführet / sondern auf öffentlichen Markt gebracht werden. 34. Es darf niemand aus seinen Holzungen mehr hauen / als er selbst benötigt.

get ist / auch darf niemand an Fremde etwas verkauffen / ohne der Königl. Regierung Consens, bey arbitrairer Straff. 149. 150. Holtz zu Ihr. Königl. Majest. Diensten / soll mit möglichster Menage, und auf was Ahrt ? gehauen werden. 159. 160. Bauholz soll im Winter gehauen werden / und dabey die jungen Häster verschonet bleiben. 160. Es soll kein Holz ohne vorhergehende Anweisung abgehauen werden / und der Forstmeister bekannt für Anweisung auff jeden Stamm 4 fl. 161. 380. 381. So lange als Lager-Holtz vorhanden / soll kein anderes zum verbrennen gehauen werden. 164. Die Brücher sollen in gewisse Bezircke geleget / und keinem etwas daraus verkauffet werden / bis jeder Ohrt Holtzes abgehauen zu werden tückig seye. 164. Bauholz welches verkauffet / soll bey Straffe des Verlustes innerhalb 2 Monath aus dem Holze geschaffet / oder um ein Rest-Zettel angesuchet werden. 165. Wer mehr oder andere Bäume hauet / als ihm angewiesen / der wird als ein Holtz-Dieb bestraffet. 165. Kempfer und Oldster / welche ein gewisses Deputat Holtz haben / behalten selbiges / nur daß solches von der Cammer / auf ein gewisses regulirt werde / indessen sollen die Bedienten / nichts ohne Anweisung vom Ober-Jägermeister hauen 165.

Holtz.

Vollständiges Register.

Holtz-Diebel wie selbige bestraffet werden. p. 158. 380.
Holtzgeschwörner was dessen Amt seye. 157.
Holzordnung / daraus sollen die Bediente denen Einwohnern ihres Ohrtes / die behüfige Passus alle 6 Monath vorlesen. 279.
Holz-Taxa, 162. ls.
Holzungen sollen zu bequemer Zeit wieder angepflanzt werden. 151. Welches im Frühjahr oder Herbst geschehen muß / dazu dann die interessenten Arbeits-Leute und Fuhren ohnweigerlich hergeben sollen. 152. Neu bestanzte / sollen in ein Gehäge geleget / und mit allem Vieh so lange verschont bleiben bis der gesetzte Stamm zur tüchtigen perfection. 153. Wie es aber diesfalls mit der Viehtrift zu halten. vid. 154. Jedweder Haush-Wirth / soll jährlich eine gewisse Anzahl junger Bäume / und neu angehende Haushwirthe sollen deren 20 bis 30 vor der Copulation pflanzen. 154. 155. Tannen und Fichten sollen / so viel möglich / ins Land gebracht werden. 155. 156. Von allen Holzungen / sollen jeden Ohrtes Beamte zu Königl. Regierung / eine richtige Verzeichniß einsenden. 157. Sollen von dem Ober-Jägermeister / so viel als jährlich möglich / besichtigt werden. 159. Alle Anweisungen in denen Holzungen sollen mit dem Königl. Hammer geschehen. 161. Wann in communen Holzungen etwas soll gehauen werden / so soll desfalls mit denen anderen Interessenten communiciret werden. 167. In denen Holzungen / oder an denen Ohrten / wo vor diesen Holzungen gewesen / soll kein Korn-Land gemacht werden. 167. Ziegen sollen nicht bei Holzungen gehalten werden. 167. In Holzungen soll kein Feuer seyn. 168. Und bey Feuers Noht / sollen die benachbar-ten Dörfer löschen. 169. Holzungen sollen in der Mästung nicht zu sehr betrieben werden. 170.
Hunde die Hirten sollen keine Hunde halten / die sich an das Wild kehren / andere Hunde aber sollen einen Knüppel von 2 Ellen lang anha- ben. 175. 379. Officier sollen keine Jagt- oder Wind-Hundehal-ten. 175.

J.

Jagt / wo für diesem Fürstl. Gehäge gewesen / sollen selbige wiederum mit Marchpfählen bezeichnet / auch vom allen Jagen / Schießen und Trifften befreyet bleiben. 172. 173. Wer das Jagt-Recht prætendiret / soll es erweisen. 173. Es soll niemand wer dazu nicht berechtigt / jagen. 373. Bey Verlust des Rohrs und 10 Rthalr. Straffe / sodann bey Untersteckung unter der Miliz. 374. Es soll sich niemand mit einer Flinten außer denen öffentlichen Landstrassen finden lassen / bey Straffe der Abnahme dersel- ben. 174. Und sollen desfalls die Haufleute keine Flinten / sondern Miqueien haben. ibid. Niemand

Vollständiges Register:

von denen Beamten soll Jagten halten / auf den Königl. Domänen aber / wo es sich der Mühe belohnet / soll ein Amts-Jäger oder Holz-Vogt seyn. 175. In denen Königl. Jagten / darf niemand jagen oder schießen. 176. Wer die Jagt-Gerechtigkeit hat / soll auf seinem Grunde bleiben / auch außer gemeinschaftlichen Jagten / keine zusammen gethanen Jagten halten. 176. Niemand soll seine Jagt-Gerechtigkeit durch die Meier exerciren. 176. Es soll niemand die Jagt-Gerechtigkeit an einen anderen / außer dem Gute / übertragen / die vielen Theilungen derselben aber sind ebenfalls unzulässig / und wie es dieserwegen bey denen Concursen zu halten seye. vid. p. 177. Von Verkündigung Mariæ / bis auf den 1. Augusti darf niemand bey nahmhafter Straße jagen / wann er auch gleich dazu berechtigt ist. 178. Wer aber gar nicht zum jagen berechtigt ist / dennoch aber in solcher Zeit jaget / der wird doppelt gestraffet. 179. 374. 375. Raubthiere darf ein jeder jagen / ausgenommen Füchse vom 1. Maij. bis Michael. 179. Rep- oder Feld-Hühner und Holz-Schneppen / sollen mit dem Garn gefangen werden. 180. 375. Wolfs-Jagten sollen zu bequemer Zeit gehalten / und vorher notificirt werden / und sollen die ausbleibende zum Bruch-Register notirert werden. 180. 181.

Jagtordnung / daraus sollen die Bediente ihren Eingesessenen die behufige Passus alle 6 Monath vorsezen. 279.

Jahrmärkte / sollen nicht am Sonn-Fest oder Feuer-Tagen gehalten werden. 28. 29. Sollen nicht länger den von Alters her kommen stehn. 29. Auf Jahrmärkten soll alles ehrlich und ohne Betrug gehandelt werden. ib. Darauf sollen keine Marktschreyer / Gauckler ic. geduldet werden. 29. 30.

Jahrmärkte / gewisser Darter vid. Märkte.

K:

Riepenträger sollen ihre Wahlen nach Stade bringen. 203. Sollen bey Straße der Confiscation ihrer Güter und Einziehung ihrer Personen / alle Vorkaufsreyn meiden. 390. Sollen die Visualien zuforderst 3 oder 4 Stunden in denen Städten feil haben / ehe sie solche aus dem Lande bringen. 391. 393. Zu welchem Ende einem jedem auf dem Rathause ein Zettel gegeben werden soll / ohne dessen Vorzeigung sie nirgends passirt werden sollen. 394.

Kindraffen / was daben zu beobachten. 20. 21. 187.

Kleidertracht / was daben nach jedes Standes-Gebühr zu beobachten. vid. p. 11. ls.

Krämer dürfen auf ihre Wahlen nicht über 12 pro Centum Gewinn nehmen. 58.

Land.

Vollständiges Register.

L.

Land-Fiscal soll auff die Verbrecher der Policey, Teich-Holz- und Jagt-Ordnung ein wachsesmes Auge haben. 278.
Land-Kinder sollen 2 Jahr zu Greiffswald studiren. 446.
Land-Milice, zu deren Ausnahme sollen Rotten (welche aus 8 Wirthen bestehen) gemacht werden. 740. Was bey dem Rottirungs-Entwurff zu beobachten. 741. 2 Rotten geben einen Mann und sind schuldig bey dessen Abgang einen andern zu stellen und dafür zu respondiren. 742. Dabey soll sonlich auff die erwachsene unverheirathete Personen und Hausslinge gesehen werden. 743. Welche davon eximiert 743. 751. Die ausgenommene sollen auff 5 Jahr enrollirt werden. 743. Welcher gestalt die Auszeichnung auf den Begerungs-Fall geschehen soll. 743. 744. Denen Rotten steht frey einen tüchtigen Mann zu stellen woher sie wollen. 744. 758. Wie viel die Rotten dem enrollirten geben sollen. 744. Von Verpflegung derselben. 745. Die gemeine von der Land-Milice, welche nichts unbewegliches haben oder ganz geringe Röther sind sind von der Consumptions-Accis frey. 746. Wie es mit Exercirung derselben gehalten werden solle. 746. Woher die Mundirung zu nehmen. 747. Was für eine Ordnung mit

Rottir- und Enrollirung der Land-Milice zu halten seye. 748. seqq. Designatio der Commissarien und Officirer bey der Land-Milice. 752. seqq. Soll nicht anders als auff den Nothfall zur Defension und innerhalb Landes gebrauchet / weniger unter andere Regimenten gesteckt werden. 759. 760. Mit deren Munsterung und Exercirung soll sehr sparsam verfahren werden. 760. Deren Ausnahme kan nicht nach Mann-Zahl geschehen oder zu Gelde gesetzt werden. 762. Es soll sich niemand infraudem der Land-Milice zu Edelleuten oder Freyen in Dienst begeben. 763. Die Ausnahme derselben kan nicht nach dem Contributions-Fusse geschehen. 763. Alle Enrollirte sollen ordinarie bei ihren Handtheirung bleiben. 763. Wann einer eine Rath als Häuerling bewohnet soll der Eigenthümer der Rath in die Rotte gebracht werden / und das Hand-Geld erlegen. 765. 767. Wann unter den Rotten / solche Unvermögende vorhanden / daß das Hand-Geld für inexigible zu halten / soll selbiges über das ganze Land nach dem Contributions-Fuss repartiret werden. 767. Wozu das Hand-Geld angewandt werden soll. 767. Alle Röther und Brinckszere / so eigen Heerd und Feuer halten / wann sie nicht bettel-arme Leuthe / müssen mit in die Rotten gebracht werden. 769. Die Officirer genießen die Service ganz / wann sie

Dddd 3

Dienste

Vollständiges Register.

Dienste thun / sonst aber nur halb.
770. Die Jurisdiction über die Ent-
rollirte bleibt bey dem Beamten
jeden Orthes / so lange sie außer
Operationen und würtlichen
Diensten stehen. 770.

Landstrassen sollen in gutem Stan-
de unterhalten werden. 40. 41.
Sollen gebrauchet und die Neben-
Wege sub poena arresti vermieden
werden. 42.

Handschulden / um selbige abzutra-
gen soll alle Jahre / so viel als ein
Monath / von dem ordinaires
quanto contributionis austrägt/
vom Lande gesammlet werden;
Jedoch daß die freyen Stände/ pro
Quota ihr Contingent mit beitre-
gen. 323.

Licent-Gericht / mit welchen Per-
sohnen selbigen besetzt sey. 500.
Dafür gehörten alle Confiscation
Sachen / und Unterschleiß
welche bey denen Zöllen und
Accisen vorgehen. 500. Welche
dabey Anklägere seyn können. 500.
Alle Citationes für ditz Gericht
sind peremptoriz. 500. Wird so
oft als nothig geheget. 501. Rich-
tet sich nach denen Licent-Seglatio-
nis-Ordnungen / und kan nicht ar-
bitriren. 501. Darinnen wird Pro-
tocoll gehalten / und welcher ge-
stalt damit zu verfahren. 501.
Die Protocollisten/welche beendig-
te Notarii seyn/ und die übrige Bey-
figere / haben kein absonderliches
Lohn dafür. 502. Davon ist die
Summa appellabilis 25 Rthlr. in
Specie, an die Königliche Cammer

gegen Erlegung 2 und ein halben
Rthlr. in Specie und hat die Appel-
lation effectum devolutivum, non
suspensivum. Fatalia interponen-
da sind 4 Tage / prosequenda vier
Monathe. 502. conf. 506. In
Appellationen / wo jura partium
concurriten / bleibt es bei dem
was in der Tribunals-Ordnung
verfasset. 505. Wann die Anklä-
gere bey der Appellation sich in dem
Cammer-Collegio nicht einfinden
können / soll der Advocatus Filzi die
Ausführung annehmen. 502. Und
der Appellant giebet dem Protocoll-
isten für die Copiam eines jeden
Bogens der Acten 32 fl. 503.
Wer einige Confiscationes losß gie-
bet wied von dem Ober-Inspectore
bestraft. 503.

M.

Maasse solle sich im ganzen Lande
nach der Stader Maasse richten.
39.

Mahlen / niemand soll in frembden
Herrschafften mahlen lassen. 610.
oder er soll davon die Personal-
Steuer geben. 575. Bey Straße
10 Rthlr. und Verlust des Korns.
587.

Marktschreyer und vergleichen sol-
len auff denen Jahrmarkten nicht
geduldet werden. 29. 30.

Märkte / vid. Pferde-Märkte.
Zu Altenwalde soll am 23. Octobr.
ein Holz- und Krahn-Markt ge-
halten werden. 824. Zur Balje
wird das Markt am Mittwochen nach

Vollständiges Register.

- nach Dionysii, und zu Hamelwörden am Mittwochen darauff gehalten. 825. Zu Krummteich soll es am Mittwochen vor Pfingsten gehalten werden. 829.
Mastung / wann selbige zureichlich soll der Ober-Jägermeister davon und wie viel Schweine damit feist gemacht werden können / der Königl. Cammer designiren / auch berichten / wie viel Mast-Geld desfalls zu nehmen / da dann ein jeder schuldig ist / seine Schweine dahin zur Mastung zu schicken. 169. 384. und wer seine Schweine anderswo verdinget / wird hart bestrafset. 384. 385. 286. Wann nicht viel Mastung vorhanden / hat selbige der Ober-Jägermeister / als ein Accidens zu geniessen / jedoch muß es der Königl. Cammer notificirt werden. 171.
Mattenkorn ist Accis-frey. 571. ist auf denen Wasser-Mühlen das 24te und auf denen Wind-Mühlen das 16 Theil vom Himpfen / wozu dann richtige Matten-Masse auf den Mühlen angeschaffet werden soll. 599.
Maybäume sollen hinsüro nicht mehr gehauen werden. 382.
Messerstechen / ist gänglich verbothen. 68. Und wie selbiges bestrafft werde. 264. 265.
Meyere der Gute-Herren / sollen mit keinem andern / als von alters ihnen incumbirenden onere belegt werden. 323.
Meygräffschäffen sind verboten. 5. 194.
- Mietlohn** / in der Marsch wie hoch selbiges seye bei Pflug-Zeit. 772. Sommer- und Erndte-Zeit. 773. Winter- und Herbst-Zeit. 774. Bei Handwerks-Leuten / nebst freyer Kost. 774.
Monitorium de solvendo, soll nur einmahlertheilet / oder wann es recter et wird / nur das Schreib-Gebühr gegeben werden / es wäre dann daß die von höhern Gerichten angefohlene Execution wieder luppen-direc und nachmahl's renoviret würde. 333.
Moratoria, welcher gestalt dieselben ertheilet werden sollen. 23. 24.
Mühlen / auf den Mühlen soll ein gekempter Stader Himpfen angeschafft werden. 598.
Mühlen-Schreiber / was dessen Ampts-Verrichtung seye. 582. 583. 584. Sollen auch die Accise von Wein / Bier / Toback und Salz einheben. 584. Hat von dem confisicirtem Getrayde den 3ten / von andern Perzeln aber den 4ten Theil. Sind abgeschafft. 610. conf. Müller.
Müller / was denen beyim Accise-Wesen obliege. 584. Wann sie wegen nöthiger Geschäftten von den Mühlen abseyn / sollen einer andern beeydigten Person das Mühlen-Wesen auf tragen. 586. Wann die Mühlen-Knechte oder Jungen vor Trink-Geld Unterschleiß machen / so ist das Korn nebst einen halben Thaler für jeden Himpfen verfallen / und der Deraudanie ist Meineidig. 586. Kein Müller



Vollständiges Register.

Müller soll für seine eigene Haushaltung etwas abmahlen / ehe er von dem Einnehmer den Mahl-Zettel abgelöst. 586. Müller sollen / wann ihnen das Sacken verdächtig furtkomt / das Korn also bald ummessen / und auff die Säcke Achtung geben / damit sie davon dem Mühlen-Schreiber Bericht thun können. 587. Wer Unterschleiß macht / wird am Leibe gestrafft. 587.

N.

Nahrung / Land- und Stadt-Nahrung soll von einander unterschieden bleiben. 8. Die Bürger sollen bei ihrer Nahrung bestens geschützt werden. 9.

Nieben-Anlagen / sind gänzlich verbothen. 46. 2¹4. 1s. In der Marsch / so weit sie zu dieses oder jenen Orthes Behueß nicht zu vermeiden / sind zwar noch erlaubet / jedoch soll dabei der Missbrauch gänzlich abgestellet werden. 308. Sollen hinführro nirgends propria auctoritate angeleget / sondern erstlich der Königlichen Regierung Permission gebeten werden. 308. Müssen nicht mit der Contribution vermischet werden / dazu sich dann auch kein Einnehmer gebrauchen lassen soll. Muß auch jeden Orthes desfalls absonderliche Rechnungen darüber gehalten gehalten / und solche auff Erfordern bei Königlicher Regierung producirt werden. 309. 646. 647. Da-

von sollen die Bedienten auff dem Lande nichts participiren. 325.

Nieben-Wege / sollen vermieden werden. 42. 2¹4. Nebenweg über Tostedt ist gänzlich verboten. 432.

Neuhauß / darinnen sind 3 Richter als (1) zu Neuhauß / Geversdorff / Oppeln und Kadenberg. (2) zu Bülkow / Behlum und Kedingbrock / (3) zu Oberndorf und Arends-Plycht / und wird denen beiden ersten jährlich so viel an Gelde gegeben / als 15 Morgen zu dem Quanto der 12000 Rthaler auszutragen / dieser hat monahtlich 10 Rthaler. zu geniessen. 319. 320. Darinnen sind 3. Einnehmer zu Neuhauß / Bülkau und Oberndorff / jene haben monahtlich 12 Rthaler. dieser aber nur 5 Rthaler. 320.

O.

Ober-Jägermeister soll die Hölzungen fleißig visitirten. 159. Soll von allen Baumien / welches das ganze Jahr gepflanzt und ungehauen sind / richtige Rechnung halten. 167. Soll die Königl. Jagt-Regalia in acht nehmen. 368. Sich die Conservation aller Hölzungen anbefohlen seyn lassen. 368. Ohne dessen Vorwissen soll kein Holz verkauft werden. 369.

Ober-Inspector, in dessen Function läuft das Accis-Wesen. 603. Ochsen / wann sie mager in die Weide getrieben werden / geben von 100 Stück 10 Rthaler. wann sie aber fett



Vollständiges Register.

fett ausgetrieben werden / geben sie nichts. 563. Zu welchem Ende dann das Bieh im Frühling von denen Zoll-Bedienten mit einem Markt-Eisen gebrandt werden soll. 564. Ochsentriften / daß selbige bequem geschehen mögen / dazu soll alle Anstalt gemacht und zu Bremervörde für jedes Stück 1 fl. zu Buxtehude aber nichts / zu Ottersberg 5 fl. bezahlet werden. 562. Officirer sind von der Accise nicht exempt. 49. Ordonancien / von denen Einquartierungs-Ordonancen vide Service. Osten / dem Richter zur Osten sind zu seinen jährlichen 25 Rthaler so viel zugeleget / als 10 Morgen zu dem ordinären Quanto der 12000 Rthaler. an Contribution sich lauffen. 321. Österfeuer ist verboten. 5. 194. Österstäde / daselbst soll kein frembd Bieh mit Arrest belegt werden. 565. 566.

P, Passagen / bey denen ordinairen Passagen sollen die Reisende mit Pferden und Wagen ohne Verzögerung versehen werden. 314. Pastores , vide Accise , p. 615. Pech-Sackeln sind verboten. 239. Pest-Gefahr / die zu deren Abwendung ergangene Verordnungen 831. seqq. 922. seqq. Wie der Paß der Reisenden eingerichtet seyn soll. 832. 931. Was für Wahren nicht eingelassen werden sollen. 833. Wie die Reisende befraget und examiniret werden. 837. 930. Wie weit die Juden zu dulden. 839. 933. Gräng-Pässe gegen Hannover und Bremen. 834. 842. 927. Gegen Holstein und Hamburg. 834. 927. Gegen das Land-Hadeln. 835. 927. Gegen Ostfriesland / Oldenburg / Delmenhorst / und Land-Wörden. 835. 928. Deswegen ist das Commercium mit Holsteins Hamburg ausgenommen / verboten. 923. Wie weit die Post die Holsteinische Ufer berühren dürfe. 914. Wie die Übertreter dieser Verordnung bestraffet werden. 924. Die aus den Lüneburgischen Landen kommende Passagirer sollen passirt werden. 925. Die Hamburgische Gesundheits-Pässe sollen nicht über 24 Stunden alt seyn. 926. Pferde sollen in der Marsch / so lange die Debitories noch sonst etwas haben / oder wann die Leiche müssen gebessert werden / nicht gepfändet werden. 140. Pferde-Markt / deren sollen jährlich 4 in Städte gehalten werden. 818. Behrder / wann selbige gehalten werden. 820. Zu Dorum soll den Tag für Johannis gehalten werden. 827. Pfingstbier ist verboten. 5. 194. Pflugzeit / darinnen sollen niemand so dazu geschickt ist / außer Landes gehen. 443. Pietismus , dafür soll sich ein jeder hüten / und wie selbiger bestraffet werde. 801. 802. 805.

Eeeee

Plag.



Vollständiges Register.

Plaggenhauen / soll nicht nahe an den Bäumen geschehen. 153.

Policeyordnung / deren publication ist pag. 278. Daran sollen die Bediente ihres Ohrtes Eingesessenen die behufige Pallus alle 6 Monathen vorlesen. 279.

Predigt / unter oder vor der Predigt soll kein Wirth Gäste setzen. 4. Wesfalls dann die Gerichts-Diener jeden Ohrtes fleißig Acht geben / und die Übertreter denunciren sollen / auch dafür von der Strafe zu participieren haben. 4. 5.

Preiß der Handwercker - Wahren soll sich richten nach dem Preise des Korns. 59.

Processe , schriftliche sollen auf dem Lande gänglich cessiren. 333.

Proclamation , es sollen keine copularet werden / die nicht vorhero öffentlich proclamiret. 788. Soll mit Benennung des Bräutigams und der Braut geschehen. 791.

Pupillen , deren Güter sollen nicht ohne erhebliche Ursachen alieniret werden. 26.

654. Sollen im Decembr. die Revision der Accise auf das in stehende Jahr thun. 654. Was ihnen bey denen Simplicis obliege. 656. 662. Wie sie sich bey Aufnahme der Vorschläge zu verhalten. 657. 658. Wie sie mit denen Restanten zu verfahren haben. 658.

659. seqq. Wie viel jeden Ohrtes Commissarii der Quartals-Ver schläge seyn / und was ein jeder da für haben soll. vid. p. 665. seqq. Deren Amt bey Revidierung derjenigen Anlagen / welche zu Auf bringung des bey dem Etats sich aufzugebenden Deficits gemacht 679. ls. Deren Amt bey Auf nahme der Land-Milice. 739. seqq. Quernen / wie weit selbige permittiret. 377.

Quartiers-Ordonnance , vid. pag. 701. seqq.

Quittungen / die Einnehmer sollen in ihrem District einem jeden Contribuenten ein Buch verschaffen / und darinnen über alle Abgiffen quittiren / bey gewisser Strafe 497. seq.

Reductions-Werck / alle nachstehende Abgiffen von anno 1655. 1680. 1683. ic. Und die von Zeit zu Zeit ausgegebene Resolutiones &c. sind nachgegeben / weshalben dann bloß die Erzeugungs-Güter zur Richtigkeit gebracht werden sollen. 811. 812. Wer seine Güter verkauffen oder verpfänden will soll sich mit des Königl. Cammer Collegii attell dahn versehen / daß in der Erone Rechnungen nichts auß

Q.

Quartals-Verschläge Commissarii, deren Eyd. 650. Zu was Ende sie verordnet. 651. Was deren Officium ratione der Contribution sey 651. Vorinnen ihr Amt bey der Consumptions-Accise und Personal - Steuer bestehet. 652. seqq. 661. Was ihr Amt sey bey Revision der Becker - Brauer - und Brandwein - brenner - Nahrung.



Vollständiges Register

- auff das Gut zu sagen seye. 812. | Schmieden sollen auff dem Lande so verwahret werden / dass davon kein Feuer-Schade geschehe. 684.
Wer erweisen kan / dass ihm einiges Gut abgegangen / welches ihm mit Recht zugehören müste / dem ist sein Recht unbenommen. 812.
Was ein Contrahent mehr genossen / als die Königl. Resolutiones ihm zueignen mögen / der soll solches behalten / und wer nunmehr etwas vorstrecken will / der soll richtig wieder bezahlet werden. 803.
Reisende sollen bey denen ordinaires Passagen / mit Pferden und Wagen fordersamst verschen werden. 416.
Restanten der Contributionen wie selbige behgetriebē werden sollen. 492.
Koß-Dienst / alle vergleichen alienationes adelicher Güter / durch welche der Verkäuffer den Koß-Dienst auf seine übrige Güter nimmt / ist verboten. 459.
- S.
- Satz-Zeit / darinnen sollen niemand so dazu geschickt ist / außer Landes gehen. 443.
Scharfrichter / wie viel Executions-Gebühr wegen der Ziegenner / fordern solle. 412. Soll von denjenigen Leibes-Straffen und Executionen / so durch eine Sentenz an einer Person verrichtet werden müssen / obgleich selbiges unterschiedene Actus zu seyn scheinen / nicht anders als für einen Actum bezahlet werden. 815. 816.
SchiesSEN / es soll bey Strohhäusern auff dem Lande nicht geschossen werden 684. Auch in der Stadt ist es bey schwerer Straffe verboten. 239.
- Schmieden sollen auff dem Lande so verwahret werden / dass davon kein Feuer-Schade geschehe. 684.
Schnarrenstellen / es soll niemand so dazu nicht berechtiget / einiges Wild mit Schnarren fangen / bey nahmhafter Strafe. 374. 378.
Schorsteine sollen auff dem Lande alle Jahr 2 mahl gefeget werden. 688.
Schulden / private wie weit selbige mit der Contribution beyzutreiben. 496.
Schweinschneider / es steht einem jedwem Eingesessenen frey / einen Schweinschneider nach seinem Belieben zu gebrauchen. 388.
Secretarius im Alten-Lande hat keine Ländereyen frey / geniesset aber an Gelde so viel als 20. Morgen / an Contribution zu dem Simplo der 12000 Rthlr. austragen. 318.
Seegen / für gesprochenem Seegen soll niemand aus der Kirche laufen. 2.
- Service, Officirer und Gemeine sollen aus ihren Quartieren nichts zu fordern haben / und woher sie ihre Bezahlung zu gewertigen. 690.
695. Fourage soll von denen Eingesessenen / ohne Entgelt / an Unter-Officirer und Gemeine gereicht werden / oder an deren Statt auff ein Pferd Tag und Nacht 10 Pfund Hen und Stroh zur Streuung. 690. 715. Die Ober-Officirer aber bezahlen das Rauch-Futter. 718. Nunmehr haben die Wirths für das Rauch-Futter monathlich ein und ein virtel

Eeeee 2

Thaler



Vollständiges Register:

Thaler zu kürzen. 718. Reuter sollen für jeden Humpen weissen Habern 8 fl. bezahlen. 718. Der Wirth giebet denen Einquartierten Obdach und Lagerstätte / samt Feuer und Licht. 690. 695. Wie viel einem Dragoner gegeben werden soll / der sich selbst mit Quartier versorget. 690. 696. Wie viel den Officirern an Service gereicht werden soll. 691. ls. 696. Denen Einquartierten soll alles was verordnet ohnweigerlich gereicht / von ihnen aber nichts mehr prætendiert werden. 692. 697. Officirer und Gemeine / sollen von ihrer Gage ihr Essen und Trinken sich selbst schaffen. 695. Die Quartiere sollen von denen Bedienten angewiesen werden / und niemand soll sie eigenen Gefallens verändern. 695. Die Ordonnancen von Service und Einquartierung sollen strictissime verstanden werden. 697. Das Zusammenreiten und Gastiren der Soldaten / ist verboten. 697. 919. Von demjenigen so der Soldat von dem Hausmann den Becht nach genossen / soll alle Monath in gegenwart der Einnehmer liquidation zugeleget werden. 698. Wer von denen Officirern wider die Ordonnancen handelt / wird seiner Charge entsetzet / und erstattet dasjenige was er über Gebühr genommen. 698. Die davider handelnde Beampften aber / werden ebenmässig abgesetzet / und nach Besinden hart gestraffet. 699. Was,

denen Beampften dabei obliege. 699. Die Obdachs-Quartier- und Fourage-Gelder sind abgeschaffet / und wann einer das ihm zugeordnete Quartier, nicht selbst geniesen will / soll er derentwegen nichts zufordern bemächtigt seyn. 713. Ober-Officirer sollen nichts prætenciren / außer ein eigen Gemach und Stallung vor die Pferde / wann sie aber selbiges nicht beziehen können / geniesen sie dafür ein gewisses. 714. 1eq. 717. Wie viel die Officirer zu Pferde Monathlich aus Königl. Rent-Cammer / an statt der Service zu geniesen haben. 726. Der Wirth soll die Einquartierte Speisen / und dafür ein gewisses ander Contribution zu kürzen haben. 716. Denen Wirthen bleibt die unbeschrenkte Wahl / ob er seinen in Quartier habenden Dragoner oder Reuter speisen oder davor 5 March 4 fl. an Gelde geben wolle. 918. Wer bey seinem Wirth Hausmanns Kost in natura geniesset / soll wegen der nicht genossenen Mahlzeiten nichts prætendieren / es seye dann / daß er zu würtlichen Diensten aus commandiert gewesen. 919. Wie die Ubertreter der Einquartierungs Ordonnancen bestraffet werden. 920. 921.

Simple, was selbige seyn / und wie viel die Contribuenten und andere dazu geben. 655. 656. Soldaten / sollen nach passirten Zapsenstrich in ihren Quartieren sich finden lassen / auch zu Nacht sich keines

Völlständiges Register;

keines Feuers oder Liches / noch weniger aber des Tobackrauchens/ in ihren Quartieren gebrauchen. 688. Von der Soldaten Verpflegung und Einquartierung. vid. Service.

Soldaten/ sind von ver Accise nicht eximi: et. 47. Welche nicht auff Execution oder sonst ausgeschicket/ sollen nicht ohne Pasz und Kupfer-Pfennig / aus dem Lande weggeföhret werden / wer aber dagegen handelt/ soll so lange in dessen Stelle gezogen werden / bis 2. andere Soldaten dafür gestellet / die aber solche Ausreisser in Arrest nehmen/ geniessen 12 Rthlr. recompens. 450. 452. 453. 455. 456.

Sollicituren bey Hofe / soll in unnöthigen Dingen nicht geschehen/ 435. und wie es in nöthigen Sachen dabei zu halten. 436. Soll nicht geschehen / bevor sich die Sollicitanten derentwegen bey hiesiger Königlichen Regierung angegeben. 439.

Sonntag / am Sonntage sollen alle weltliche Geschäfte eingestellet seyn. 4. 184. 192. Und keine Märkte gehalten werden. 28. 29. 186.

Spadestechen 125. 126.

Spielen/ ist verbothen. 37.

Studiose Theologie sollen Attestata Scholastica und academica beibringen/ und keine Degen tragen. 794. iqq. Sollen öffentlich examinir et werden. 797. ieqq.

Strick- und Schnarrenstellen ist gänzlich verbothen. 179.

Studirende/ sollen sich nicht auff verdächtigen Universitäten in Deutschland auffhalten. 805. Landeskinder sollen sich 2 Jahr zu Greifswald auffhalten. 446.

T.

Tauffe / Kinder sollen nicht über 7. oder 2 Tage ungetauft liegen bleib. 10. 21. Tauf-Collation. 20.

Teiche sollē jederzeit in gutem Stande unterhalten werden. 73. Deren Breite und Höhe wegen/ bleibt es in denen Marschländern bey der Gewohnheit. 74. Sollen fleißig gemacht werden. 74. 75. Wann durch eines Nachlässigkeit der Teich einbricht / so soll derselbe nächst gebührender Straffe den Schaden ersezgen. 75. Sollen allenthalben gleiche breit / hoch und dick seyn 77. Sollen bey guter Jahres-Zeit gemacht werden und desfalls müssen die Sohlen zu den grünen Teichen / im Vorsommer Schaufrey gemacht werden. 78. Müssen von eitel Erde seyn. 79. Über neugeschwepete / darf niemand fahren. 79. Limitatur von einem ungeschwepeten Teiche. 80. Das Unkraut soll von denselben jährlich 2 mahl ausgegetet werden. 80. Sollen andern bey harter Straffe nicht verdungen werden. 80. 81. Die dazu gehörige Sachen soll ein jeder bey Winters-Zeit im Hause haben. 81. Wo das Wasser die Erde davon abspür.

Eeeee 3



Vollständiges Register.

abspalten / sollen Zäune dafür gemacht werden. 82. Wer eines andern Teich unwissend macht / dem soll der andere seinen wieder machen / oder nach proportion bezahlen. 82. Wer dem andern Schaden thut / der soll solchen bessern / und ernstlich bestraffet werden. 82. 83. Sollen allemahl nach ihrer gewissen Maasse / bey denen veralienir en Ländern bleiben. 106. an denen neuen Teichen soll kein Vieh gehen / oder wenigstens 8 Tage / vor der letzten Schauung / davon gethan werden. 131. Daran sollen ohne Vorbewust des Teich-Gerichts / keine Häuser gebauet werden. 131. Bäume so daran stehen / sollen von privatis nicht ohne Noht ganz abgehauen werden. 132. Auf denen Teichen und dessen Fuß / soll nicht außer bey Winters Zeit und tiefen Wegen / geritten oder gefahren werden. 132. Unentbehrliche Lucken darinnen sollen allemahl wol wieder verwahret / und keine neue / ohne expresse Einwilligung des Teich-Gerichts / angeleget werden. 133. Herrenlose Teiche / sollen von denen nächsten Nachbahren / zugleich gemacht werden. 134. Bey grossen Nöchten / sollen die Teich-Interessen / nebst denen Teich-Richtern (außer auff dem Elbe-Teich) sich ohne Ansage finden lassen / in Entstehung dessen aber / sollen Mann bey Mann dazu auffgeboten werden. 135. Wann die zur Besserung benötigte Materialien / nicht zur Stelle / sollen selbige genommen werden / wo sie befindlich und nach dem gemeinen Preise auf dem Markt bezahlet werden. 136. Wann ein Teich weg geht / und der Eigenthümer selbigen aus Armut nicht gleich bessern kan / sollen die nächsten Nachbahren / oder das Kirchspiel dazu gehalten seyn. 136. Wann aber das Wasser / benebenst dem Teiche / gar einen Holz einreissen würde / soll die ganze Teichacht / und da selbige zu schwach / die jeder seiten benachbarte Teichbände / sotheine Bracke / so hoch aufführen / bis die ordinaire Flucht / nicht mehr darüber gehen kan / wornach er dann dem Eigenthümer zur vollen Verfertigung angewiesen werden soll / wann nicht die höchste Noht / oder die Armut des Eigenthümers erforderte / daß der Teich incontinent repariert würde. 137. Wann so ein grosser Grundriss geschiehet / soll es an die Königl. Regierung berichtet werden. 138. In den Marschländern hat das Land / welches aus der Teichbände geworfen / aus der Teichacht keine Erstattung. 138. Bey eilender Nothhülfe ist alle unndtige Zehrung verboten. 138. Wer zur Teich-Reparation etwas verschiesset / hat deswegen auch die Präferenz vor Anterioris Creditores Privatos. 139. Bey deren Reparationen soll niemand verhindert werden. 140. Wer denselben vor-

Vollständiges Register.

vorseglicher Weise durchsticht/wird
dem Besinden nach / gar lebendig
verbrant. 141. Wer an den
Teichen sonstigen Schaden thut/
wird pro ratione circumstantia-
rum schwer bestraffet. 141. Alles
was von denen Teichen verordnet/
wird auf Schleusen / Siehlen/
Wetterungen / Brücken / Wegen/
und Stegen gezogen. 142. 143.

144. Teich-Erde / die Sohden zu den
grünen Teichen / sollen im Vor-
sommer Schaufrey gemacht wer-
den. 78. Muß neu und gut
seyn. 79. Ist sancta res. 84.
Soll in Wiesen unausgebrochen
beständig liegen bleiben. 85. 86.
Das Quantum derselben bleibt
bey eines jeden Ohrtes Gewohn-
heit. 86. Soll Schnur-gleich
über den Teich genommen werden/
excepto casu extrema necessitatis.
87. Wer von eines andern Teich
Erde gräbet / soll nebst Erstattung
des Schadens bestraffet werden.
88. Wer eines andern ausge-
grabene Sohden gebraucht / soll
nebst Bestrafung / selbige wieder
dahin lieffern. 88. Wer selbige
vorseglich übersfähret oder vertritt/
soll ernstlich gestraffet werden. 88.
Die weit gelegeste Erde / soll am
ersten gebraucht werden. 89.
Grüne Erde soll nicht zu Füllung
der Teiche gebraucht werden. 89.
Soll mehr mit Hand- als Stürz-
karren aufgeführt werden. 90.
Butenteiches Erde / soll so lange
als welches vorhanden / genommen

werden. 91. Wann aber keine
mehr vorhanden / sollen die Be-
nachbarte nach Proportion selbige
hergeben. 91. 92. Wessen Land
zu Teich-Erde abgegraben wird/
der hat sich keiner Erstattung zu er-
freuen jedoch haben die Alten Lan-
der vor jede Ruhete 16 fl. 93.
Von den Buten-Teichen sollen
wenigstens 20 bis 60 Ruheten zu
der Teich-Erde beliegen bleiben. 94.
Teich-Execution, damit soll wieder
säumhaftie Teicher unmachlässig
verfahren werden. 120. 121.
Darin soll geziemende Maasse
gehalten werden. 121. Wegen der
Pfandung wird es bey eines jeden
Ohrtes Gewohnheit gelassen. 122.
Damit wird wider jedermann
verfahren / auch ohne Begründung
des Beamtten / worunter derselbe
gesessen. 122. Wann Vieh ge-
pfandet wird / soll sauberlich damit
verfahren werden. 122. Die ge-
pfandete Sachen soll niemand
der Teich-Richter zu seinen privat
Nutzen brauchen. 122. Wer sich
dagegen opponiret / soll in ansehn-
liche Brüche condemni et wer-
den. 123. Teichgeschworne und
deren Bohten sollen sich mit denen
Pfandweigerern / nicht in Hand-
gemenge einlassen / sondern dieses
ist zur Pfandweigerung gemügt/
dass sich ihnen jemand widersetzt.
ib. Wann einer gleich zur Unge-
bühr gepfandet wird / soll er sich
dennoch nicht opponiren / sondern
ihme soll desfalls gebührende Satis-
faction gegeben werden. 124. We-
gen



Vollständiges Register:

gen Einlösung der Pfände bleibtet es bey eines jeden Ohrtes Gewohnheit. 124. Das letzte Mittel nemlich das Spaderstechen / soll anders nicht vorgenommen werden / als wenn der Eigenthümer / auf dem Teiche stehend / und den Spaden haltend / in Gegenwart der Teich-Geschwornen / einen Eyd schweret / daß er nicht Mittel habe / seinen Teich zu unterhalten. 125. Widrigensfalls aber soll das Spaderstechen nicht geschehen / wann er aber dennoch säumig / soll er mit Gefängniß bestraffet / auch endlich aus dem Lande gejaget werden / es wehre dann daß er beweisen könnte / er sey excessivement in der Teich-Maasse beschweret. 126.

Teich-Gericht / desfalls bleibtet es bey der alten Gewohnheit. 126. Kan nicht in totum als suspectum reculiret werden. 127. Dafür müssen sich auch die Adelichen und Geistlichen stellen. 127. 128. Was für Sachen dafür gehören vid. 128. Hat was die Teich-Reparation betrifft / paratam Executionem, es kan auch nicht davon appelliret werden / wann man aber dasjenige / was einem auferlegt gehanßt an man sich desfalls beschweren/ 129.

130. Was in der Teich-Ordnung nicht constituitet / darinnen geht es nach denen consuetudinibus, und juri communi. 145.

Teich-Greffet Richter- und Geschworne sollen in jeder Teich 8. seyn / welche iure concessionis ac delegationis , auff die Teiche acht geben. 108. Mit deren Bestellung bleibtet es bey der alten Gewohnheit. 108. 109. Dazu sollen flüchtige Leute genommen werden. 109. Sollen alle becidiget werden. 110. Den Eyd vid. 110. 111. Sollen insonderheit auff die Conservation der Teiche sehn / und daß der Teich-Ordnung in allen nachgelebet werde / widrigensfalls sie cum ignominia ihres Amptes entseket / und nach Besinden an Leib und Leben bestraffet werden. 111. 112. Bey Sturm und Sprengflüthen sollen sie selbst auff die Teiche seyn / und gute Anstaltungen / zu Verhütung alles Schadens machen. 112. Bey unvernuthlichen Ungewittern sollen sie denn Besizern / des gefährlichen Teiches Verbesserung ernstlich ansagen / oder bey verspätter Versäumnis um Geld selbst machen lassen / welches der säumhaftie Teicher doppelt bezahlen soll / außer solchen Nothfall aber / soll kein säumhafter Teicher / ohne die Brüche mehr als einfach bezahlen. 113. Sollen ihre eigene Teiche zu rechter Zeit machen lassen. 114. Werden in Königlichen Schutz genommen / und sind per longa sancta.

114. Sollen keine unnothige Auflagen machen. 115. Sollen über die eingekommene und restirende Brüche / ein gewisses Register halten. 121.

Teich-Maasse / dazu soll die gewöhnliche gebrauchet werden. 107.

Teich-Rolle soll in jedweder Teich



Vollständiges Register:

- acht seyn. 104. Nach beschehen
ner Aienung der Ländereyen soll
der neue Dominus binnen 2 Mo-
nathen darinnen verzeichnet wer-
den. 105.
- Teichschauung und Schauer sollen
bey der Schauung nichts
vorben gehen. 116. Sollen auß
der solen en Schauung / alle
14 Tage die Teiche privatim
schauen. 117. Die solenne
Schauung soll nach eines jeden
Orthes hergebrachten Gewohnheit
geschehen / und soll selbige deuen
Teichs Interessenten wenigstens
14 Tage vorhero notificiret wer-
den. 118. Wann zwischen der
Schauung ein Teich Schaden
leidet / soll mit dessen Repara-
tion nicht bis folgende solenne
Schauung gewartet / sondern
nach Gelegenheit des Jahres bald
reparirt werden. 119.
- Teich-Ordnung; daraus sollen die
Bediente ihres Orthes Eingesesse-
nen / alle 6 Monath die behufste
Passus vorlesen. 279.
- Teich-Vertheilung bleibt bey dem
alten Fuß. 102. 103. Und soll
unter der Schwarenchafft / eine
exacte Richtigkeit gehalten wer-
103. Zu dem Ende soll ein jedwe-
der gewisse Markt-Pfälz haben.
103.
- Teich-Unterhaltung ist ein Onus
reale. 94. Und muss von allen/
wes Standes sie auch seyn/ gesche-
hen. 95. Dagegen soll keine Ein-
rede oder Präscription helfen. 96.
Geschiehet entweder von denen
Possessoribus , oder Proprietariis,
solcher gestalt / daß diese ihre Tei-
che jederzeit in gutem Stande un-
terhalten / 97. Jene aber / wann
desfalls keine expressa Pacta geina-
chet / ihren Regels an den Locato-
rem nehmen. 97. 98. Wann auch
gleich solche Pacta gemacht / so soll
dennoch auff den Conductorem ge-
sehen werden. 98. Es wäre dann
dass der Conductor ganz arm. 99.
Die Meyere sollen den Teich un-
terhalten / wann sie aber verar-
men / muß der Gutsherr zutreten.
99. Creditores immisi sullen den
Teich unterhalten / wie wohl sie es
dem Debitori auerechnen können.
Nudi hypothecarii aber sind dazu
nur in subsidium gehalten. 100.
101. Bey verkaufften Gütern/
wo schadhafte Teiche sind / mag
der Käuffer so viel als zur Re-
fection gehöret / von dem Pretio ab-
ziehen. 101. Die Geestwerts zu/
an der Marsch liegende Einwohner
der Möhren / sind extra calum ne-
cessitatis , von der Teich Unterhal-
tung frey. 101.
- Thorschreiber/ sind ehrlich zu has-
ten / sub poena pecuniaria. 635.
- Toback soll nicht von fremibden ins
Land gebracht / und zum Verkauff
herum getragen werden. 626. bey
Straffe der Confiscation. 627.
Wann Eingesessene selbigen ohne
Accise hereinbringen / wird er eben-
falls confisicir. 627. Davon wird
30. von 100. nach Proportion des
Einkauffs an den Accis-Städten
gegeben. 629. Jedoch soll der
Toback

Ffffff



Vollständiges Register.

Toback deswegen von den Verkäufern nicht gesteigert werden.
630. Alle aus der Stadt Bremen kommende Tobacks-Briefe sollen daselbst von dem Commitario, mit einem Stempel bezeichnet werden/ bey Straffe der Confiscation desjenigen Tobacks/ welcher sonst hereingebracht wird. 630. Alle particulier arrende der Tobacks-Accise ist aufgehoben. 630. Welcher gestalt die Tobacks-Händler bey Angebung desselben sich zu verhalten. 631. Zu Verhütung der Defraudationen/ steht den Visitirern/ frey die Führen zu visitiren. 631. Vorunter aber die Kusser der Passagier auff den Postwagen nicht zu verstehen. 631. Wie diejenigen bestraffet werden/ welche die Tobacks-Accise defraudiren. 632. Der Angeber einiger Defraudationen bekompt den 4ten Theil der Confiscation und Strafen/ und colludirende Beampfte werden mit 80 Rthlr. bestraffet und abgesetzt. 633. Niemand soll bey leicht Feuer-fangenden Materialien Toback rauchen. 683.

Trunckenheit/ ist gänzlich verboten. 6.

Vs

Verdische-Stände concurrirten zu Bestellung der Contributions-Einnehmern/ an denen jenigen Orthen/ alwo die Königl. Meyere/ mit denen ihrigen vermischet wohnen/ wie auch zur specialen Repar-

tion der Contribution und zur Eintheilung der Einquartierung.

494. **Verlöbnisse**/ heimliche sind gänzlich verbothen. 16. 197. 18. Widrigfalls soll solches Verlöbniss/ wann es gleich mit dem Beschlafte bekräftigt worden/ ungültig seyn/ und noch ferner bestraffet werden. 198. Zum Verlöbniss sollen glaubwürdige Zeugen gezogen werden. 785.

Verspielen/ ist verbothen. 38. 207. **Veruntreuung** Königlicher Gelder wird mit 40. pro Centum re. bestraffet. 367.

Virtualien sollen von denen Leuten auff der Geest/ welche füglich zu denen Städten kommen können/ in die Städte gebracht werden. 33.

Vieh soll nicht an denen neuen Leichen gehen/ oder doch wenigstens 8. Tage/ vor der letzten Schauung davon gethan werden. 131. Soll aus denen neuen Holzungen bleiben. 153.

Visiter sind ehrlich zu halten. 635. **Unliche** sollen in Ermangelung der Descendenten/ keine Testamente machen/ sondern deren Verlassenschaft fällt dem Fisco anheim. 777.

Vögte/ in denen Adelichen und anderen freyen Gerichten/ mit denen bleibt es *instat quo*, jedoch sollen selbige das Quantum contribuionis dem Landes-Einnehmer einliefern. 318. Im Lande-Wursten sollen deren 4 seyn. 321.

Vordächer der Kaufleute sollen nicht zu groß seyn/ außer denen Märkten. 58.

Vor-

Vollständiges Register

Dor Kauferey / ist gänzlich verboten. 35. 391. 392. 206. ieq. Dor Kauferey dürfen nichts aufzukaufen / ehe die Wahren zur Stadt und auf öffentlichen Markt gekommen. 394. **V**ormünder sollen nach 3 Monath a die obitus defuncti bestellet werden. 26. Proximus agnatus soll sich innerhalb 6 Wochen zu der Vormundschafft anmelden. 27. Sollen von der Obrigkeit confirmirt werden. 27.

W:

Wagenfuhrten sollen hinsühro den Soldaten ohne Pass vom Gen. Gouverneur und Königl. Regierung nicht gegeben werden. 44. 45. 326. 697. Wer auff erhaltenen Pass eine Wagen-Fuhre prätendiret soll davon bey jedem Ablager eine Abschrift geben / und das Originale an dem lechten Orthe lassen. 326. Und die darüber von denen Bedienten zu machende Rechnungen sollen mit sothanen Pässen verifizirt werden. 326. Sollen nicht weiter als von einer Börde zur anderen verlanget werden. 45. Sollen (die Krieges-Fuhren ausgenommen) mit baarem Gelde bezahlet werden. 311. 312. Zu denen Krieges-Fuhren sollen niemahls mehr Wagen / als nach Königlicher Regierungs Verordnung auff jede Compagnie bestanden / hergegeben werden / und wann es die Zeit leidet will / sollen denen Bedienten wenigstens 1 oder 2 Tage vorher zugesandt werden / es sollen auch

die Bediente / sich an die Orther / da die Abwechslung der Wagen geschehen soll / verfügen / um alle Irregularitäten möglichst zu verhüten. 312. Damit soll nicht ein Orth für dem anderen beschweret werden. 313. Wieder Lohn der Wagenfuhrten zu entrichten. 427. 428. 429. 430. Und ferner es damit zu halten seye. 431. 432. **W**adstena / zu dem Kriegsmanns-Hause daselbst geben alle Bediente auch die Priester / von ihren Bestallungen ein gewisses. 464. ieqq. Ein pro Cent wird von allen Land-Regimentern dazu gegeben. 473. Von allen Geschenken 1. pro Cent. 473. Von allen Confirmationen auff Lehn-Recht 1 pro Cent. 473. Vor Donationen auff Lebenslange Freyheiten. 2 pro cent. 474. Vor einen Grafen-Brieff 300 Thaler / vor einen Freyherrn-Brief 150 Thaler Silbermünz. 474. Vor alle Schild-Briefe 40 Thaler. 474. Alle Bediente / welche über 50 Thaler Gag haben / geben 2. pro Cent. 474. Alle Mittel welche in die Armen Büchsen bey der Admiraliets-Calle, und denen Königlichen Collegiis kommen / sollen dazu angewandt werden. 475. Ingleichen der Halbscheid von allen Brüchen / beym Ross Dienst. 475.

Wege sollen in tüchtigen Stand mit dem fordernsten gebracht werden. 418. 2 10. 1s. Sollen allemahl im Frühjahr / und im Herbst gebessert werden. 420.

Wer-



Vollständiges Register.

Werbungen / gewaltsahme sind bey schwe-
 rer Straße verboten. 729. Freunde sind
 gänglich verboten. 741. Und welche aus
 hiesigen Landen in fremde Dienste treten/
 sollen alle ihrer Güter verlustig erklärt
 werden. 731. 732. 733. seqq.
 Wirtshäuser sollen jeden Orths angele-
 get werden. 49. 50. Darinnen sollen Rei-
 sende nicht übersetzt werden. 50. Darin-
 nen sollen keine Dickebreyen vorgehen. 51.
 auch sollen keine verdächtige Leute
 oder Vagabundi aufgenommen werden.
 51. Darinnen sollen währendem Gottes-
 dienst / keine Gäste gesetzt werden. 51.
 Kirche sind frei von Einquartierung/
 sollen auch in Servis-Geld nicht übernom-
 men werden. 51.
 Wochenmärkte sollen 2 mahl in denen
 Städten / nemlich Mittwochens und
 Sonnabends gehalten werden. 30. 31.
 304. 305.
 Wolf / wer einen Wolfschädel hat dafür
 5 Rthlr. zu gestessen. 375.
 Wolfgangarn / dessen soll in jedweder Juris-
 diction eine gnugsaßne Anzahl seyn/
 und soll jedweder Eingesessener (ausge-
 nommen der Guts-Herrn Meyer) zwey
 Pfund Hans dazu hergeben. 383.
 Wucher / ungebührlicher ist bey namhaft-
 er Straße verboten. 36. 37.
 Wurst / sollen den Zoll von ihren Zollbah-
 ten Wahren zu Dorum abtragen. 622.

3.

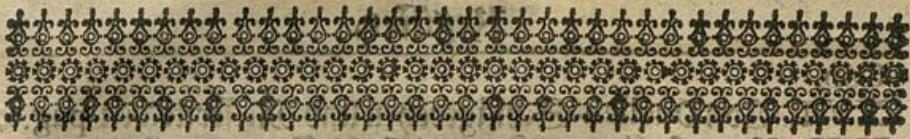
Zebrungs-Kosten der Land-Räthe und
 anderer Deputirten / welche sie in gemei-
 nen Landes Angelegenheiten aufwenden/
 bau tragen die Schatz-Pflichtige das Kä-
 rige / nach dem Fuß der Reichs- und Cräif-
 Steuer bey / jedoch daß (1) jedesmahl der
 Königl. Regierung Approbation des-
 falls gesucht / (2) auch von selbiger nach

der dessfalls zu machenden Repartition
 ausgeschrieben / (3) in eine absonderliche
 Cassa gebracht / und auf der Königliche
 Regierungs-Assignation erhoben / (4)
 von dem / der die Cassa hält / die Rechnung
 jährlich abgelegt / und (5) denen Schatz-
 Pflichtigen / wann etwas erlockliches
 beyzubringen / davon Communication
 gegeben werde. 314. 315.
 Siegen sollen nicht bey Holzungen gehal-
 ten werden. 167.

Sieger / sollen nicht im Lande geduldet
 werden. 53. 405. 408. 248. Sind Vo-
 gelstrey. 54. Welche sich heimlich herein
 practisiren / sollen ad operas publicas
 condamniert / auch nach Bestrafen / am
 Leben gestraffet werden. 54. Diejenige
 Bediente / welche die Siegerne hereinfaf-
 sen / sollen mit 100 Gulden bestraft wer-
 den. 408. Siegerner / welche sich hier im
 Lande betreten lassen / sollen durch den
 nächsten Scharfrichter mit öffentlichen
 Staupenschlag und Landes-Verweisung/
 auf Unkosten desselben Orths Districts, be-
 leget werden. 410. 412. Und wie viel
 Executions-Gebühr dem Scharfrichter
 dafür zu entrichten. 412.

Zoll zu Burgdamm soll von jedem ohne
 Exemption entrichtet werden. 422. Auf
 den Euter-Mohr / wie hoch selbiger ent-
 richtet werden müsse. 423. 424. 425. Da-
 von sind ledige voa Bremen zurückge-
 hende Wagen frey. 424. Davon ist sonst
 niemand frey. 426. Bey denen Zöllen soll
 alles mit Specie Reichs-Thaler bezahlet/
 oder auf 1 Reichs-Thaler Markstück
 13 fl. Lazio gegeben werden. 558. Mit
 dem Zoll zu Brunshaus und Lühe bleibt
 es dabei / daß mit Specie Reichs-Thaler
 oder die Lage-Cours-mäßig entrichtet wer-
 de. ib. Von Ochsen wird von 100 Stück
 10 Rthlr. erleget. 559.





30. 254
S. 19
Register
des Einhalts/ II

I. Der Policey-Ordnung.

Cap.

| | |
|---|----------|
| I. Von der Furcht Gottes u. c. | pag. I. |
| II. Vom nohtwendigen Unterscheid der Stände | pag. 8. |
| III. Von Verlobnissen / Hochzeiten / Kind-Tauffen u. s. w. | pag. 15. |
| IV. Vom Credit-Wesen | pag. 22. |
| V. Von zulänglicher Auffsicht / und Vormundschafft unmündiger Kinder | pag. 25. |
| VI. Von Jahr- und Wochen-Märkten | pag. 28. |
| VII. Vom schädlichen Auff- und Verkauff | pag. 32. |
| VIII. Von Bucherlichen u. d. g. Handlungen | pag. 36. |
| IX. Von Gewicht/Maass und Ellen | pag. 39. |
| X. Von Landstrassen/Brücken/ Wegen und Stegen | pag. 40. |
| XI. Von Fuhr- und Fähr-Lohn | pag. 43. |
| XII. Vom Missbrauch der Wagen-Fuhren / wie auch der Contributions-Neben-Anlagen / und bey Accis-Wesen | pag. 44. |
| XIII. Von sorgfältiger Verhütung des Feuer-Scha- dens | pag. 47. |
| XIV. Von Wirthen/ Herbergterern und Gastigäbern | pag. 49. |
| XV. Von Ziegeunern und fremden Bettlern | pag. 52. |
| XVI. Von Händlern und Krämern / wie auch Hand- werckern | pag. 57. |
| XVII. Von Apothekern | pag. 63. |
| | XVIII. |



Register.

Cap.

- XVIII. Von Duellen-Schlägerehen und Messerstechen pag. 67.
XIX. Von Holzung/ Jagen/ Schlessen/ und Heide-
brennen pag. 68.

II. Der Teich-Ordnung.

Cap.

- I. Vom General-Fundament und Grunde des Teich-
Wesens in diesen Marschlanden pag. 71.
II. Von denen/ bei behuiger Reparation der Teiche/
zu beachtenden Special-Regeln und Puncten pag. 76.
III. Von der Teich-Erde pag. 84.
IV. Von denen Teichpflichtigen Länderehen und Per-
sohnen/ so teichen sollen pag. 94.
V. Von der Teich-Bertheilung auf die Teichpflichtige
Lande pag. 102.
VI. Von richtiger Teich-Nolle/ und Teich-Masse pag. 104.
VII. Von Sebung/Eyde/Aimpt/Schutz/ und Besoldung
der Teich-Gräfen/ Teich-Richter und Geschw. pag. 107.
VIII. Von der Teich-Schauung pag. 116.
IX. Von denen/ bey dem Teichwesen/ erfordernten Zwanges-
wie auch letzten Executions-Mitteln pag. 119.
X. Von der Jurisdiction des Teich-Gerichts; Wie
auch von Appellationen in Teich-Sachen pag. 126.
XI. Von Gebrauch der Teiche pag. 130.
XII. Von Kieff- oder Wrock/ wie auch von Herrnlosen
Teichen pag. 133.
XIII. Von eilender Noht-Hülffe/ bei grossen Wasser-
Steigerungen: Wie auch von Bracken oder
Kolcken/ Kapfürzung/ und Einlagen der Teiche pag. 135.
XIV. Von Vertrag zu Behoeff der Teiche/ und dessen
Vorzugs-Rechte pag. 139.
XV.



Register.

Cap.

- XV. Vom Teich-Frieden / wie auch Befreymung der zur
Teich-Arbeit benöhtiger Instrumentor. rusticor. pag. 140.
XVI. Von Straffederer/ so mit bösen Vorsatz die Teiche
durchstechen / oder sonst beschädigen pag. 141.
XVII. Von Schleüssen und Siehlen / Wetterungen/
Brücken/Wegen und Stegen pag. 142.
XVIII. Wie es in Fällen / so hierinnen nicht specificiret
gehalten werden solle. pag. 145.

III. Der Holz-Ordnung.

§.

1. Vom Gebrauch eigener Hölzung p. 149.
2. — Ecker-Wörten p. 150.
3. 4. & 5. — Setzung der Häster p. 151.
6. — Lande/ worauf dieseſe zu ſehen p. 153.
7. Dasſ junge angehende Haß. Wirthē 20. à 30. Häster
ſehen ſollen p. 154.
8. Von anzurichtenden Tannen- und Fichten-Hölzungen p. 155.
9. — Nöhtiger conservation der Hölzungen p. 156.
10. — Beschreibung befindlicher Hölzung p. 156.
11. 12. 13. Von Holz-Dieberen/ und wiederselben vorzukommen p. 157.
14. 15. Wie die Bäume zu hauen p. 159.
16. Von Anweisung der zu hauenden Bäume p. 160.
17. Taxa der Bäume und des Holzes p. 161.
18. Von Hauung des Brennholzes und von dem Holz
der Brücher p. 164.
19. Von Abholung angewiesener/ und Abhauung unan-
gewiesener Bäume zu Bauholz p. 165.
20. — Hauung des Feuerholzes p. 165.
21. — Busch- oder Brennholz-Hieben p. 166.
22. Das Holz-Bediente dem Ober-Jägermeifter jährlich
das angepflanzte und abgehauene designiren sollen p. 167.
23. Nach publicirter Ordnung soll kein Holz-Grund



§.

- ausgebrochen und zu Korn-Land gemacht/ und
keine Ziegen bey Holzungen gehalten werden p. 167.
24. Von Heidebrennen/ wie auch von Feuermachen in
Waldern und Holzungen p. 168.
25. 26. — Mastung p. 169.
27. — Sprang- und Streu-Eckern p. 170.
28. Vorbehalt fernerer Ordnung p. 171.

IV. Der Jagt-Ordnung.

§.

1. Von der hohen Landes Obrigkeit Gehage p. 172.
2. Dass Unterthanen ihre prætendirte Jagt-Gerechtig-
keit bey bringen sollen p. 173.
3. Dass niemand mit einer Flinte oder Hagel-Rohr im
Felde oder Gebüsch sich soll finden lassen p. 173.
4. Haß-Leute sollen keine Flinten/sondern nur Musque-
ten zu ihrem Haßgewehr haben p. 174.
5. Von Schäfer-Hunden und dass der Haß-Leute
Hunde Knüppel von 2. Elen tragen sollen p. 174.
6. Officirer sollen keine Jagt oder Windhunde in Quartiren
halten/ noch sich des Jagens promiscuè gebrauchen p. 175.
7. Beamte und Vögte sollen keine Jagt noch Schützen
halten/ ohne Speciale Concession p. 175.
8. Dass niemand über seine Gerechtigkeit jage/ von
zusammen gethanen Jagten/ und dass durch
Mehrere nicht solle gejaget werden p. 176.
9. Wie die Jagt-Gerechtigkeit ausser dem Gut oder
Hofe nicht solle veräußert werden p. 177.
10. Von Enthaltung alles Jagens und Schiessens zur
Brüte-Zeit auf dem Seinigen bey gesetzter Straße p. 177.
11. Die ohne Jagt-Gerechtigkeit zur verbotenen Zeit ja-
gen oder schiessen sind schwerer zu bestraffen. p. 178.
12. Raub-Thiere mögen zur Brüte-Zeit geschossen werden p. 179.
13. Von



Register.

- S.
13. Von Schnarren- und Stricke-stellen p. 179.
14. Von Feld-Hüner und Holz-Schneppen Fange p. 180.
15. Von Wolffs-Jagten p. 180.
16. Vorbehalt die Ordnung zu verändern und zu vermehren. p. 181.

V. Der Patenten.

- Wieder Entheiligung des Sabbaths de Anno 1659. pag. 183.
— — — de Anno 1668. (worinnen auch wieder
übermässige Hochzeiten und Kind-Tauffen) pag. 185.
— — — de Anno 1680. pag. 189.
- Vom Oster-Feuer/Mengresschafften und Pfingstbier
de Anno 1683. pag. 193.
- Von heimlichen Verlöbnissen/ de Anno 1685. pag. 196.
- Vom Credit-Wesen und Concurs Sachen de Anno
1690. pag. 199.
- Von anzustellenden Wochentlichen Markt-Tagen in
den Städten de Anno 1664. pag. 201.
- Vom schädlichen Auff- und Vorkauff de Anno 1661. pag. 205.
- Von der Vorkäufferey de Anno 1683. pag. 206.
- Vom Verspielen de Anno 1673. pag. 208.
- Verordnung nichts außer Landes drucken zu lassen de
Anno 1688. pag. 209.
- Von Bauung der Brücken/ Wege und Stege de Anno
1663. pag. 210.
— — — de Anno 1682. pag. 212.
- Von verbotenen Neben-Wegen de Anno 1681. pag. 213.
- Von Neben-Anlagen de Anno 1680. pag. 214.
— — — de Anno 1682. pag. 216.
- Vom Unterschleiss behym Accis-Wesen de Anno 1680. pag. 217.
- E. E. Rahts der Stadt Stade revidirte und verbesserte
Feuer-Ordnung pag. 218.
- Von Verhütung des Feuer-Schadens de Anno 1660. pag. 238.
de

Register.

| | |
|---|-----------|
| de Anno 1666. | pag. 241. |
| de Anno 1682. | pag. 242. |
| Vom herum-streichenden Gesindel de Anno 1668. | pag. 246. |
| Von Zigeunern de Anno 1688. | pag. 247. |
| Von Duellen und Schlägereyen de Anno 1662. | pag. 249. |
| de Anno 1682. pag. 254. nebst dem Königl. Registerungspatent wodurch selbiges publiciret wird de A. 1683. p. 263. | |
| Vom Messer Stechen de Anno 1662. | pag. 264. |
| Von Hölzungen / Jagen / Schiessen und Heidebrennen de Anno 1665. | pag. 266. |
| de Anno 1665. | pag. 268. |
| de Anno 1681. | pag. 269. |
| de Anno 1684. | pag. 271. |
| Verordnung für den Commissarium Fisci und den Land-Fiscal. de Anno 1693. | pag. 275. |

VI. Des Anhangs.

| | |
|--|---------------------------|
| Wegen Gesebung der Policey &c. Ordnungen de Anno 1693. | p. 277. |
| Wegen Vorlesung der Policey &c. Ordnungen de Anno 1696. | p. 279. |
| Dass dem Commissario Fisci die Ubertreter der Verordnungen sollen notificiret werden / de Anno 1709. | p. 280. |
| Verordnung von der Charta Sigillata de Anno 1690. | p. 182. |
| Renovirtes Reglement von derselben de Anno 1707. | p. 192. |
| Declaration desselben de Anno 1709. | p. 304. |
| Verordnung von Neben-Auslage/Einziehung einiger Bedienungen auf dem Lande/Bestellung der Einnehmer/Wagen-Führen/Bezahlung der Landschulden und Beitrage der Deputations-Kosten/de A. 1692. | p. 305. |
| Von Reducir-Bestell-und Salarirung einiger Bedienten auf dem Lande nebst dem Anhange dazu de Anno 1693. | p. 317. & p. 322. Dass |



Register.

| | |
|---|---------|
| Dass Bediente von Neben-Aulagen nichts gentessen sollen de Anno 1705. | p. 324. |
| Von Wagen-Fuhrten de Anno 1701. | p. 325. |
| Von Parthen-Commissions-Sachen und Sportuln auff dem Lande de Anno 1692. | p. 327. |
| Wider Bediente / die Geschenke von den Unterthanen nehmen de Anno 1696. | p. 358. |
| Vom Gehorsam niedriger Bedienten gegen die Obern de Anno 1696. | p. 360. |
| Von jährlicher Publication beder de Anno 1696. | p. 365. |
| Wieder Veruntreung Königl. Gelder de Anno 1693. | p. 366. |
| Ober-Jägermeisters Instruction de Anno 1682. | p. 368. |
| Von Jagen/ Schiessen/ Stricken und Fischen de Anno 1692. | p. 370. |
| — de Anno 1705. | p. 372. |
| — de Anno 1709. | p. 377. |
| Von Holz-Dieben de Anno 1704. | p. 380. |
| Von Maybäumen de Anno 1708. | p. 381. |
| Von Mastung de Anno 1690. | p. 383. |
| — de Anno 1694. | p. 385. |
| Auffhebung der ertheileten Schweinschneider-Privilegien de Anno 1681. | p. 387. |
| Von Anschaffung der Wolffsgarn de Anno 1699. | p. 388. |
| Von Vorkäuffern und Kiepentragern de Anno 1689. | p. 390. |
| — de Anno 1696. | p. 392. |
| Von frembden Bettlern de Anno 1698. | p. 395. |
| — de Anno 1709. | p. 398. |
| — de Anno 1710. | p. 399. |
| Von Zigeunern und Bettlern de Anno 1699. | p. 403. |
| Dass Bediente auff dem Lande die Zigeuner bey 100 fl. Straffe aus dem Lande schaffen sollen de Anno 1705. p. 406. | |
| Dass befundene Zigeuner mit öffentlichen Stäppen-schläge des Landes sollen verwiesen werden de A. 1705. p. 409. | |
| Von | |



Register,

- Von Scharffrichters Executions-Gebühr wegen der
Zigeuner de Anno 1708. p. 411.
- Dass in hiesigen Herzogthümern versertigte Schriften
außerhalb Landes nicht ohne Censur sollen ge-
drucket werden de Anno 1691. p. 413.
- Von Reparation der Wege und Brücken de Anno 1694. p. 415.
— — — de Anno 1695. p. 417.
— — — de Anno 1708. p. 418.
- Vom Zoll auff dem Burg-Damm de Anno 1703. p. 421.
- Vom Zoll auff dem Güter Mohr de Anno 1690. p. 423.
- Extension desselben de Anno 1691. p. 424.
- Von Fuhr-Lohn de Anno 1699. p. 426.
- Vom Sollicitiren bey Hofe de Anno 1682. p. 433.
— — — de Anno 1692. p. 438.
- Von Reisen der Bedienten außerhalb Landes de A. 1693. p. 440.
- Dass niemand außerhalb Landes in die Erndte gehen
soll de Anno 1696. p. 442.
- Dass studirende Landes-Kinder wenigstens 1 Jahr zu
Greiffs-Walde studiren sollen de Anno 1702. p. 444.
- Extensio dessen auff 2. Jahr de Anno 1704. p. 446.
- Dass ohne Abtrag der Aus und Abgiffen niemand aus
dem Lande ziehen soll de Anno 1707. p. 447.
- Soldaten sollen ohne Päss- und Kupffern-Pfennig
nicht aus dem Lande gelassen werden de Anno 1682. p. 449.
— — — de Anno 1690. p. 451.
— — — de Anno 1703. p. 454.
- Von Hanff- und Flachs-Rotten de Anno 1708. p. 456.
- Adeliche Güter sollen nicht ohne Ross-Dienst alieniret
werden de Anno 1698. p. 458.
- Vom Fänden des Aussenteichs im Lande Wursten de
Anno 1708. p. 460.
- Verordnung wegen des Kriegs-Manns Hauses zu
Wadstenia de Anno 1689. p. 462.
- Von

Register.

- Von Bestrafung untreuer Einnehmer de Anno 1691. p. 475.
Wegen militairischer Execution wider die Contribuenten de Anno 1691. p. 479.
Wie mit militairischer Execution wegen der Amtsge-fälle zu verfahren de Anno 1691. p. 482.
Wie wider die freventsich-säumhafte Contribuenten zu verfahren de Anno 1693. p. 485.
— — — de Anno 1696. p. 491.
Dass Verdische Stände zur Repartition der Contribu-tion &c. zu admittiren. de Anno 1693. p. 493.
Wie weit privat-Schulden mit der Contribution beh-y-zutreiben de Anno 1693. p. 495.
Wegen Anschaffung der Bücher zur Quitirung der Con-tribution &c. de Anno 1682. p. 497.
Von der Häusslinge Schuh-Thaler de Anno 1700. p. 498.
Licent-Gerichts-Ordnung nebst deren Declaration de Anno 1688 & 1692. p. 500.
Rectificirte Stader Elb-Zoll-Taxa benebst dazu gehörigem Recels und Patenten. de Anno 1692. p. 507.
Dass Species oder Staat deren 7 fl. Lagie auff 1 Rthr. $\frac{4}{5}$. wenigstens aber 8 fl. auff 1 Rthalr Kleiner Münze bey den Zöllen sollen einrichtet werden de Ao. 1686. p. 555.
Renovatio dessen / dass statt der vorigen Lagie hinkünff. tig 13 fl. auff 1 Rthalr. cour. zu erheben. de A. 1702. p. 557.
Wegen der Ochsen-Trifften de Anno 1680. p. 558.
— — — de Anno 1690. p. 561.
— — — de Anno 1697. p. 563.
Dass fremdes Vieh im Osterstadischen mit keinem arrest zu belegen de Anno 1692. p. 565.
Accis-und Consumptions-Ordnung de Anno 1692. p. 567.
Publications-Patent derselben de Anno 1692. p. 589.
Wie die Excessen wider §. 2. der Accis-und Consum-pitions-Ordnung zu verhüten de Anno 1694. p. 590.
v. Wie

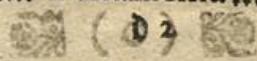


Register

- Wie Unterschleiß bey Veracciung des Getränches zu
verhüten de Anno 1693. p. 593.
- Dass Stader-Himpten auff denen Mühlen sollen ange-
schaffet werden de Anno 1693. p. 598.
- Vergleichung der Land-Maasse mit dem Stader
Himbten de Anno 1691. p. 600.
- Vom neuen Mode der Accis-Entrichtung de Anno 1697. p. 603.
- Wie auff dem Lande bey Erlegung der Accise zu ver-
fahren de Anno 1696. p. 609.
- Anhang zu dem vorigen wegen des neuen Modi de A. 1697. p. 613.
- Dass Pastores denen Commissarien eine Desig nation ih-
rer Copulirten &c. einhändig sollen de Ao. 1700. p. 614.
- Von Bentreibung der Accis-Quartale. de Anno 1701. p. 616.
- Dass Defraudationes wider die Ordonancien abzu-
thun de Anno 1699. p. 619.
- Everfährer sollen ohne Vorbewust der Zoll- und Accis-
Einnahmer nichts ans Land bringen de Ao. 1699. p. 622.
- Dass von fremden Bier Essig 16 fl. Species sollen ent-
richtet werden de Anno 1696. p. 624.
- Von Tobaks-Accise de Anno 1698. p. 626.
- de Anno 1700. p. 627.
- Dass Thorschreiber und Visitatores ehrlich zu halten de
Anno 1699. p. 614.
- Instruction für die Contributions- und Consumptions-
Einnahmere de Anno 1709. p. 636.
- Instruction für die Quartals-Verschläge-Commissarien
de Anno 1709. p. 649.
- Wie es mit Außbringung des Deficits bey im Estat solle
gehalten werden de Anno 1703. p. 675.
- Instruction für die Quartals-Verschläge-Commissarien
de Anno 1703. p. 679.
- Wie Feuer-Schaden auff dem Lande zu verhüten de
Anno 1704. p. 687.
- Dass

Register.

- Dass Soldaten nach dem Zapfenstrich zu Hause/ ohne
Licht und Toback seyn sollen de Anno 1690. p. 687.
Von Service und Einquartirung der Milice de Ao. 1682. p. 689.
— — — — — de Anno 1688. p. 693.
Stand-Quartiers Ordonnaunce de Anno 1688. p. 703.
Von Service und Einquartirung der Milice de Ao. 1689. p. 712.
— — — — — de Anno 1695. p. 717.
— — — — — de Anno 1704. p. 719.
— — — — — de Anno 1705. p. 722.
Dass Hauss-Leute und ihre Kinder nicht mit Gewalt sol-
len zu Soldaten angenommen werden de A. 1683. p. 727.
Wider Excessen bey Werbungen de Anno 1689. p. 728.
Wider frembde Krieges-Werbungen de Anno 1688.
de Anno 1695. p. 732. de Anno 1700. p. 735.
de Anno 1696. p. 733. de Anno 1709. p. 737.
Verordnung wegen der Land-Milice de Anno 1710. p. 739.
Patent dieselbe betreffend de Anno 1711. p. 755.
Königl. General-Gouvernements Rescriptum an die
zu Enrollirung der Land-Milice verordnete Com-
missarien de Anno 1711. p. 766.
Post Scriptum dazu an die Commissarien einiger
Districte. ej. Ai. p. 768.
Königl. Regierungs Rescriptum an die zu Enrollirung
der Land-Milice verordnete Commissarien ej. Ai. p. 769.
Protocollum Regiminis dass die Officirer der Land-Mi-
lice in Festungen ic. die Service unabgekürzt ge-
messen sollen. ej. Ai. p. 770.
Wie es mit der Jurisdiction über die Land Milice zu
halten ej. Ai. p. 770.
Von Miet- und Tag-Lohn in der Marsch/wie auch Boten-
Lohn und Eversührer im Lande Rehdung de A. 1680. p. 771.
Unehelich geborne Kinder können in Ermangelung einiger
Descendenten keine Testamenta machende A. 1710. p. 777.
Erb.



Register.

- Erz-Bischoff Friederichs Verordnung von Dispensation in Ehe-Sachen de Anno 1637. p. 772.
Von Ehe-Verlöbnissen und zu suchender Dispensation de Anno 1694. p. 780.
Wegen Proclamation in Ehe Sachen de Anno 1682. p. 786.
Dass niemand ohne vorgängig nahmertliche Proclamation soll Copuliret werden de Anno 1710. p. 790.
Gegen die Abkündigung weltlicher Sachen von den Landeln de Anno 1693. p. 792.
Studioſi Theologiæ sollen Arrestata Acad. beybringen und keinen Degen tragen de Anno 1684. p. 794.
Studioſi Theol. sollen öffentlich examiniret werden de Anno 1695. p. 797.
Königl. Patent wider die Chiliasten &c. de Anno 1694. p. 800.
Wider die so genannte Pietisterey &c. und verdächtige Universitäten de Anno 1706. p. 806.
Was die Jugend auf dem Lande zur Catechismus-Lehre auswendig lernen soll de Anno 1706. p. 807.
Königl. Verordnung wegen des Reductions- und Liquidations-Werks de Anno 1700. p. 810.
Von des Scharffrichters Executions-Gebühr de A. 1706. p. 814.
Von Stader Pferde-Märkten de Anno 1699. p. 817.
Von Behrder Vieh-Märkten de Anno 1702. p. 819.
Vom Altenwalder Holz- und Krahm-Markt de A. 1698. p. 821.
Vom Altenwalder Balher und Hamelwörder Markt de Anno 1702. p. 823.
Von Dorumer Pferde-Markt de Anno 1703. p. 826.
Von Krummentecher-Krahm-Märkten de Anno 1703. p. 828.
Königl. Erläuterung des Duell Placats de Anno 1689. p. 829.
Fernere Erläuterung desselben de Anno 1691. p. 830.
Wegen der Pest-Gefahr de Anno 1710. p. 831.
— — — — — de Anno 1711. p. 841.
Apotheker-Taxa de Anno 1711. p. 843.

(o)

